P R O T O K O L L
des 8. ordentlichen Landesverbandstages des
Landesbetriebssportverbandes Bremen e.V.
am 24. April 2017 um 19:00 Uhr im Sportzentrum Volkmannstraße 12, 28201 Bremen

Tagesordnung:	siehe Einladung vom 20. März 2017 (**Anlage 1**)
Teilnehmer:	siehe Anwesenheitsliste (**Anlage 2**)
Beginn:	19:05 Uhr
Ende:	22:20 Uhr
Protokollführerin:	Christina Prause

TOP 1 – Eröffnung, Begrüßung, Grußworte

Der Landesvorsitzende Jürgen Linke eröffnet den offiziellen Teil des **8. ordentlichen Landesverbandstages** (8. oLVT) des Landesbetriebssportverbandes Bremen e.V. (kurz: LBSV) und begrüßt alle Anwesenden herzlich.

Er richtet Grüße der verhinderten Landesvorstandsmitglieder Christin Senf, Norbert Scheer und Manfred Kelch sowie des LBSV Datenschutzbeauftragten Haye Hösel aus. Besonders werden der LBSV Ehrenvorsitzende und Sprecher des Ehrenrates Erwin Kloke und das LBSV Ehrenmitglied Rolf Plettner begrüßt, die bei Bedarf sicherlich mit ihren großen Erfahrungen zum Gelingen dieses 8. oLVT beitragen können.

Als Gast wird Bernd Giesecke (Vorsitzender der Bremer Sportjugend und 1. Vorsitzender des Behinderten Sportverbandes Bremen / BSG Sparkasse Bremen) besonders willkommen geheißen.

Bernd Giesecke überbringt die Grüße des Präsidenten des Landessportbundes Bremen, Andreas Vroom, sowie seine eigenen von der Bremer Sportjugend (BSJ) und dem Behinderten Sportverband Bremen (BS Bremen). Er stellt sich kurz vor und weist auf seine persönlichen Beziehungen zum Betriebssport im Allgemeinen und zu seiner BSG Sparkasse Bremen im Speziellen hin. Er spricht folgende Themen kurz an:

- Wiederwahl als Vorsitzender der Bremer Sportjugend
- Mitglied im Präsidium des LSB Bremen
- Wahl zum 1. Vorsitzenden des Behinderten Sportverbandes Bremen
- Bremer Kindertag als Highlight für Bremen.

Jürgen Linke dankt Bernd Giesecke für seine Grußworte.

TOP 2 – Totengedenken

Jürgen Linke bittet, sich zum Gedenken und zu Ehren der Verstorbenen von den Plätzen zu erheben. Stellvertretend für alle wird ***Hugo Hagens*** gedacht, der ein guter Freund und Förderer des Betriebssports im LBSV Bremen war.

TOP 3 – Ehrungen

Nachdem aktuell keine Ehrungen anstehen, appelliert der Sprecher des Ehrenrates Erwin Kloke an alle Fachgruppen- (FG-) Vorstände, sich vermehrt mit Ehrungen bei ihren verdienten Mitgliedern und Funktionsträgern für deren besonderes Engagement zu bedanken.

TOP 4 – Regularien

Parlamentarischer Teil (Feststellung der Anwesenheit und der vertretenen Stimmen sowie der Beschlussfähigkeit, Festlegung der endgültigen Tagesordnung, Wahl Versammlungsleiter)

Jürgen Linke schlägt den Landesvorstand (LV) Organisation Rolf B. Krukenberg als Versammlungsleiter vor, womit die Versammlung einverstanden ist. Dieser übernimmt daraufhin die Versammlungsleitung und erläutert den geplanten Ablauf des 8. ordentlichen Landesverbandstages auf Grundlage der Einladung mit vorläufiger Tagesordnung und den beantragten Satzungsänderungen (**Anlage 1**). Seine spezielle Nachfrage zu einem evtl. Vorziehen des TOP 10 Anträge auf Satzungsänderung 2017 wird negativ beschieden, weitere Änderungswünsche zur Tagesordnung gibt es aus der Versammlung nicht, so dass danach verfahren wird. Basis für den 8. oLVT ist die eingetragene gültige Satzung des LBSV mit Stand vom 25.11.2013.

Mit der Veröffentlichung des Termins dieses 8. oLVT im offiziellen Organ des LBSV Bremen „Sport im Betrieb“ Ausgabe 2017/1 (Januar 2017) - zusammen mit der Aufforderung zur Einreichung von Anträgen - und der Veröffentlichung der formellen Einladung mit vorläufiger Tagesordnung und der Aufforderung zum Einreichen von Anträgen durch E-Mail- und Briefversand am 23.03.2017 sowie unter dem Punkt „Offizielle Mitteilungen“ im Internet, **wird die form- und fristgerechte Ladung gemäß §§ 10.2 und 10.7 der Satzung festgestellt**.

Der Versammlungsleiter weist darauf hin, dass der neue LV Finanzen Michael Radtke noch Unterlagen kopiert und daher etwas später dazu stoßen wird. Er begrüßt als Mitglieder speziell den LBSV Geschäftsführer Egbert Wilzer sowie die Geschäftsstellenmitarbeiterin Christina Prause und dankt ihr für die Übernahme der Protokollführung über diesen oLVT. Auf Basis der ordnungsgemäßen Einberufung stellt Rolf B. Krukenberg auch die **Beschlussfähigkeit** fest. **Stimmberechtigt sind aktuell um 19:13 Uhr 27 Anwesende mit 67 vertretenen Stimmen** (siehe **Anlage 2**)**.** Die einfache Mehrheit beträgt somit 34 Stimmen, die ⅔–Mehrheit 45 Stimmen.

Auf Nachfrage von Ulla Rosenbach wird die Anzahl der anwesenden Betriebssportgemeinschaften (BSGen) ermittelt. Rolf B. Krukenberg gibt als Ergebnis 15 BSGen bekannt.

TOP 5 – Berichte des Landesvorstandes mit Aussprache

Der Versammlungsleiter eröffnet den TOP 5 und ruft als erstes den Landesvorsitzenden auf. Jürgen Linke trägt seinen Bericht vor (**Anlage 3**).

Der Landesvorstand Sport Marc Gogol trägt seinen Bericht vor (**Anlage 4**).

Der Landesvorstand Bildung Ingo Moss trägt seinen Bericht vor (**Anlage 5**).

Änderung Stimmenzahlen: Horst Keilhack (+1 Stimme) erscheint um 19:21 Uhr, wodurch 28 Anwesende mit 68 Stimmen vertreten sind. Einfache Mehrheit bei 35, ⅔–Mehrheit bei 45 Stimmen.

Der übermittelte Bericht der verhinderten Christin Senf, Landesvorstand Gesundheitsförderung, wird vom Versammlungsleiter vorgetragen (**Anlage 6**).

Anschließend trägt der Landesvorstand Organisation Rolf B. Krukenberg seinen eigenen Bericht vor (**Anlage 7**) und ergänzt ihn um seinen Bericht als Vorsitzender des Stadtverbandes Bremen-Stadt.

/ -3-

Der Landesvorstand Marketing und Medien Norbert Scheer sowie die Vorsitzenden der Stadtverbände Bremen-Nord und Bremerhaven haben keine Berichte übermittelt.

Änderung Stimmenzahlen: Michael Radtke (+1 Stimme) ab 19:45 Uhr, wodurch 29 Anwesende mit 69 Stimmen vertreten sind. Einfache Mehrheit bei 35, ⅔–Mehrheit bei 46 Stimmen.

Der Versammlungsleiter erklärt in Absprache mit dem LV Finanzen, dass alle Berichte zu den Finanzen kombiniert unter TOP 7 abgeben werden, wogegen sich kein Widerspruch regt.

Aussprache zu den Berichten: Nachfragen zu den Berichten gibt es nicht.

TOP 6 – Berichte der Landesausschüsse, des Schiedsgerichts und des Ehrenrates mit Aussprache

Landesausschuss für satzungs-rechtliche Angelegenheiten:
Der Landesausschuss für satzungs-rechtliche Angelegenheiten musste im Berichtszeitraum 3-mal tagen, um die heute anstehende Satzungsänderungen vorzubereiten. Als Vorsitzender dieses Landesauschusses bedankt sich Rolf B. Krukenberg bei Erwin Kloke, Egbert Wilzer und Ingo Becker für ihre tatkräftige Mithilfe.

Landesausschuss Datenschutz:
Rolf B. Krukenberg informiert als Vorsitzender, dass der Landesauschuss Datenschutz im Berichtszeitraum nicht getagt hat. Allerdings wurden Grundzüge für die Umstellung der IT in der Gst erarbeitet, deren Realisierung aktuell läuft. Aufgrund der Komplexität waren einige Störungen im Ablauf des Geschäftsbetriebes nicht zu vermeiden.

Schiedsgericht:
Der Vorsitzende des Schiedsgerichts Eduard Scotland teilt mit, dass das LBSV Schiedsgericht nicht tagen musste, was auf eine gut funktionierende Gemeinschaft zurückzuführen sei.

Ehrenrat:
Erwin Kloke teilt als Sprecher mit, dass der Ehrenrat aktuell nicht tagen musste, dass aber zwischenzeitlich einige Ehrungen beantragt, genehmigt und durchgeführt worden sind. Alfred Busch hat als stv. Sprecher des LBSV Ehrenrates zeitweilig die Vertretung für den erkrankten Erwin Kloke übernommen.

Aussprache zu den Berichten: Nachfragen zu den Berichten werden nicht gestellt.

TOP 7 – Finanzberichte 2015 + 2016 und Bericht der Rechnungsprüfer mit Aussprache

Der Landesvorstand Finanzen Michael Radtke erhält das Wort und trägt die Finanzberichte 2015 + 2016 vor (**Anlage 8**). Er erläutert einzelne Positionen im Detail und beantwortet Fragen dazu aus der Versammlung.

Michael Radtke stellt heraus, dass sich bei der Finanz-Struktur aufgrund von neuen steuerlichen Anforderungen wesentliche Änderungen ergeben haben, die eingehalten werden müssen. Dadurch sind die Jahresabschlüsse 2015 und 2016 nicht mehr mit den vor Jahren beschlossenen Haushaltsplänen direkt vergleichbar. Eine nachträgliche Anpassung macht aus heutiger Sicht keinen Sinn, da ein viel zu großer Aufwand getrieben werden müsste. Er bedauert, dass sich diese Situation auch noch in 2017 fortsetzen wird, erst ab 2018 könne wieder ein angepasster Haushaltsplan vorgelegt werden. Michael Radtke spricht sich für eine Verabschiedung der Haushaltspläne jeweils im Oktober eines Jahres aus, unter Berücksichtigung der benötigten Mittel für die FGen.

/ -4-

Auf den Verlust in Höhe von 12.275,69 € eingehend, weist er darauf hin, dass in 2015 und 2016 keine ordnungsgemäße Abgrenzungen vorgenommen worden sind und sich dadurch ein Schiefstand ergeben hat.

Jens Arfmann fragt nach der Einberechnung von Löhnen und Gehältern von LBSV Mitarbeitern in die Abrechnung des Bremer Kindertages und stellt einen ausgeglichenen Haushalt dieser Veranstaltung in Frage. Egbert Wilzer und Wolfgang Mahlstedt erwidern, dass die Veranstaltung sehr wohl kostendeckend sei – inklusive Personalkosten.

Zum Bericht der Rechnungsprüfer erteilt der Versammlungsleiter dem Rechnungsprüfer (RP) Thomas Goyert das Wort. Dieser weist darauf hin, dass der neue LV Finanzen ein schweres Erbe angetreten hat und sich in der kurzen Zeit als sehr kompetente Person gezeigt hat.

Thomas Goyert trägt den Bericht der Rechnungsprüfer mündlich in einigen Auszügen vor.

Der RP-Bericht endet mit der Empfehlung, „dem Vorstand für die Jahre 2015 und 2016 Entlastung zu erteilen".

Der Versammlungsleiter Rolf B. Krukenberg stellt fest, dass der für 2015 und 2016 zusammenfassende Bericht der Rechnungsprüfer besser in 2 Einzelberichte hätte aufgeteilt werden müssen, da 2 getrennte Prüfvorgänge notwendig waren und auch durchgeführt worden sind. Außerdem trägt für das Jahr 2015 bekanntlich ein anderer Geschäftsführender Landesvorstand (GLV) die Verantwortung als für das Jahr 2016. Da für das Geschäftsjahr 2015 nur noch 2 GLV-Mitglieder (der Landesvorsitzende Jürgen Linke und der damalige LV Finanzen Ingo Moss) nicht entlastet worden sind, wäre eine Entlastung zusammen mit 2016 rechtlich bedenklich bzw. angreifbar. Leider konnte aus Zeitgründen noch kein gemeinsames Gespräch zwischen dem GLV und den RP stattfinden, um das schon im Vorfeld des 8. oLVT abzuklären.

Der Versammlungsleiter schlägt daher der Versammlung vor, dass sich der GLV und die RP zusammensetzen, um gemeinsam zwei neue, nach Jahren getrennte, schriftliche Berichte ohne Formfehler (z.B. „Kassenprüfer", keine Unterschriftsberechtigung des ehemaligen RP Röllke) zu verfassen und dem Protokoll dieses oLVT nachträglich als Anlagen beizufügen. Die Versammlung hält das für einen guten Weg und konstruktiven Vorschlag und verzichtet auf eine formelle Abstimmung darüber. – Im Nachgang verweigerte sich der RP Thomas Goyert aber einer Aufteilung, so dass der ursprüngliche RP-Bericht diesem Protokoll als **Anlage 9** beigefügt ist.

Der ausgeschiedene ehemalige Rechnungsprüfer Horst Röllke moniert, dass die damals verabschiedeten Haushaltspläne eine andere Struktur haben als die jetzt vorgelegten Berichte. Rolf Plettner und Wolfgang Mahlstedt weisen nochmals darauf hin, dass sich die gesetzlichen Grundlagen für die Berichterstattung in der Zwischenzeit wesentlich geändert haben und somit mit den damaligen Haushaltsplänen in der Struktur nicht mehr übereinstimmen können. Michael Radtke will aber für 2018 einen neuen Haushaltsplan mit genauen Zuordnungen vorlegen, der mit der Struktur des Jahresberichts wieder übereinstimmend sein wird.

TOP 8 – Beschlussfassung über die Jahresrechnungen 2015 + 2016

Der Versammlungsleiter lässt über die **Jahresrechnung 2015** abstimmen.

Ergebnis:
Bei Enthaltung aller Landesvorstandsmitglieder und 9 Nein-Stimmen wird die vorgelegte Jahresrechnung 2015 mit 54 Ja-Stimmen mehrheitlich verabschiedet.

Der Versammlungsleiter lässt über die **Jahresrechnung 2016** abstimmen.

Ergebnis:
Bei Enthaltung aller Landesvorstandsmitglieder und 8 Nein-Stimmen wird die vorgelegte Jahresrechnung 2016 mit 55 Ja-Stimmen mehrheitlich verabschiedet.

TOP 9 – Vorlage des Haushaltsplans 2017

Der Versammlungsleiter berichtet über einen ersten Entwurf eines Haushaltsplans für 2017. Dieser konnte aus Zeitgründen noch nicht im Landesvorstand diskutiert, geschweige denn verabschiedet werden. Eine Vorlage ist auch wegen der Strukturänderung momentan nicht möglich. Michael Radtke verspricht aber eine für 2018 angepasste Vorlage des Haushaltsplans.

Änderung Stimmenzahlen: Rolf Plettner (4 Stimmen) verlässt um 21:37 Uhr die Versammlung, wodurch 28 Anwesende mit 65 Stimmen vertreten sind. Einfache Mehrheit bei 33, ⅔–Mehrheit bei 44 Stimmen.

TOP 10 – Anträge auf Satzungsänderung 2017

Der Versammlungsleiter verweist auf die mit der Einladung verteilten Anträge auf Änderung der LBSV Satzung (**Anlage 1**) und erläutert zur **Verfahrensweise**, dass alle Änderungen vorgetragen, ggf. erläutert und diskutiert werden, aber jeweils einzeln abgestimmt werden müssen. – Am Ende ist eine Gesamtabstimmung über die neue Satzung mit Einstimmigkeit erforderlich. **Die Versammlung nimmt die Erläuterungen zustimmend zur Kenntnis**, Wortmeldungen gibt es dazu nicht.

Der Versammlungsleiter führt aus, dass die beantragten Satzungsänderungen im Wesentlichen aus 3 unterschiedlichen Gründen erfolgen: *Erweiterung des Vereinszwecks* infolge allgemeiner gesellschaftlicher Entwicklungen unter Wahrung des grundsätzlichen Vereinscharakters, *Beseitigung von möglichen Diskriminierungen* sowie die *Umstellung von Vereinsverfahren* nach dem Motto „weg von der Schriftform, hin zur Textform“, ergänzt durch erleichterte telekommunikative Übermittlungswege. - An einigen wenigen Stellen werden zusätzliche Detaillierungen und ergänzende Änderungen vorgeschlagen, auf die besonders hingewiesen werden wird.

Der Versammlungsleiter verliest die Anträge auf **Änderung der §§ 1 und 2.1** mit ihren Begründungen. Auf Nachfragen aus der Versammlung hin werden einzelne Punkte ausführlicher erläutert, bis keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Die anschließende Beschlussfassung ergibt **einstimmige Annahme der beiden beantragten Änderungen in Einzelabstimmungen.**

Hinweis:
***Anlage 10** umfasst diese beiden und alle folgenden beschlossenen Änderungen im Wortlaut, zusammen mit allen **Ergebnis-Details** der zugehörigen **Einzel-Abstimmungen**.*

Die beantragte **Änderung des § 2.8** wird verlesen und direkt zur Abstimmung gestellt, da es keinerlei Wortmeldungen dazu gibt. **Ergebnis: einstimmige Annahme**.

Vor Beginn des nächsten größeren Blocks an Abstimmungen meldet sich Horst Keilhack zu Wort. **Er schlägt vor, das Verfahren zu beschleunigen**. Da die beantragten Satzungsänderungen bereits mit der Einladung zusammen verteilt worden sind und allen vorliegen, hat jeder genügend Vorbereitungszeit gehabt, so dass auf das Verlesen der Änderungen und der Begründungen verzichtet werden kann. Unklarheiten können über Nachfragen beseitigt werden. – Der Versammlungsleiter befürwortet den Antrag und erklärt, dass er bei Annahme nur dann zusätzliche Hinweise geben wird, wo mehrere Gründe zusammen treffen. Da die Versammlung Zustimmung zu diesem geänderten Verfahren signalisiert, wird darüber abgestimmt.

Ergebnis:
Ohne Enthaltungen und ohne Nein-Stimmen wird der Antrag auf das beschleunigte Verfahren zur Abstimmung über die Satzungsänderungen einstimmig angenommen.

Der Versammlungsleiter ruft die beantragten **Änderungen der §§ 5.1, 5.3 und 5.4** auf und weist besonders auf die Neuregelungen in § 5.3 zur Beitragsfälligkeit und zum Zahlungsverzug hin. Fragen gibt es dazu keine. **Ergebnis: einstimmige Annahme in Einzelabstimmungen**.

/ -6-

Trotz beschleunigtem Verfahren werden sich die weiteren Abstimmungen noch zu lange in den Abend hinein hinziehen, lässt Horst Keilhack nach Wortmeldung verlauten und zieht durch Verlassen der Versammlung seine persönliche Konsequenz. Der Versammlungsleiter bedauert diesen Schritt und verweist auf seine spezielle Nachfrage unter TOP 4 auf ein mögliches Vorziehen der Abstimmungen zu TOP 10, was von der Versammlung nicht gewollt wurde.

Änderung Stimmenzahlen: Horst Keilhack (1 Stimme) verlässt um 21:47 Uhr die Versammlung, wodurch 27 Anwesende mit 64 Stimmen vertreten sind. Einfache Mehrheit bei 33, ⅔–Mehrheit bei 43 Stimmen.

Der Versammlungsleiter ruft die beantragten **Änderungen der §§ 5.5.2, 5.5.3 und 5.5.4** auf und weist besonders auf die Neuregelungen zur Aufnahme von „Straftaten“ und zur „Streichung von der Mitgliederliste“ hin. Fragen gibt es dazu keine. **Ergebnis: einstimmige Annahme in Einzelabstimmungen**.

Die beantragte **Änderung des § 9.2.2** wird durch Hinweis auf „vereinheitlichte Verfahren zum Rücktritt“ ergänzt und direkt zur Abstimmung gestellt, da es keinerlei Wortmeldungen dazu gibt. **Ergebnis: einstimmige Annahme**.

Die beantragte **Änderung des § 10.2** wird durch Diskussion der Wortwahl „technisch“ zunächst in Frage gestellt, mangels besserer Vorschläge dann aber doch unverändert abgestimmt. **Ergebnis: einstimmige Annahme**.

Die vorgeschlagene **Änderung des § 10.4** wird nach intensiver Diskussion von der Versammlung *verworfen*. **Ergebnis: mehrheitliche Ablehnung (2 Dafür-Stimmen und 1 Enthaltung)**.

Die beantragte **Änderung des § 10.7** wird durch Details der „Prinzip-Umkehrung“ erläutert, Nachfragen werden zur Zufriedenheit beantwortet. **Ergebnis: einstimmige Annahme**.

Die beantragten **Änderungen der §§ 10.9.8.2 und 10.9.8.3** werden direkt zur Abstimmung gestellt. **Ergebnis: einstimmige Annahme in Einzelabstimmungen**.

Die beantragte **Änderung des § 11.8.4** wird direkt zur Abstimmung gestellt. **Ergebnis: einstimmige Annahme**.

Die beantragte **Änderung des § 12.2** führt zu intensiven Diskussionen zwischen Befürwortern und Gegnern für ein Stimmrecht des GF. Da der Versammlungsleiter letztendlich keine Chance auf Einigung erkennen kann, lässt er mit Einverständnis der Versammlung darüber abstimmen. **Ergebnis: mehrheitliche Annahme (bei 7 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen)**.

Die beantragten **Änderungen der §§ 12.6 und 12.7** werden direkt zur Abstimmung gestellt. **Ergebnis: einstimmige Annahme in Einzelabstimmungen**.

Die beantragte **Änderung des § 12.11** wird mündlich erläutert, weitere Nachfragen gibt es nicht. **Ergebnis: einstimmige Annahme**.

Die beantragte **Änderung des § 13.4** wird durch den Hinweis „Analogie zu § 10.7“ erläutert und direkt abgestimmt. **Ergebnis: einstimmige Annahme**.

Die beantragte **Änderung des § 13.5** wird durch den Erläuterungen präzisiert und dann abgestimmt. **Ergebnis: einstimmige Annahme**.

Die beantragten **Änderungen der §§ 14.3 und 14.4** werden direkt zur Abstimmung gestellt, da es sich um Harmonisierungen mit zuvor beschlossenen Änderungen handelt. **Ergebnis: einstimmige Annahme in Einzelabstimmungen**.

Die beantragte **Änderung des § 16.1** wird direkt zur Abstimmung gestellt. **Ergebnis: einstimmige Annahme**.

Die beantragte **Änderung des § 18.5** wird kurz präzisiert und dann abgestimmt. **Ergebnis: einstimmige Annahme**.

Die beantragte **Änderung des § 18.6** wird mit Hinweis auf anwendbare gesetzliche Regelungen für den Vorstand nach §26 BGB ergänzt und zur Abstimmung gestellt. **Ergebnis: einstimmige Annahme**.

Die beantragten **Änderungen der §§ 19.4 und 21.2.1** werden direkt zur Abstimmung gestellt, da es keine Nachfragen gibt. **Ergebnis: einstimmige Annahme in Einzelabstimmungen**.

Die beantragte **Änderung des § 22.1** wird mündlich erläutert, weitere Nachfragen gibt es nicht. **Ergebnis: einstimmige Annahme**.

Die beantragten **Änderungen der §§ 22.2 und 22.3** werden direkt zur Abstimmung gestellt, da es sich um harmonisierte Verfahrensregelungen für verschiedene Ebenen handelt. **Ergebnis: einstimmige Annahme in Einzelabstimmungen**.

Die beantragte **Änderung des § 25** ergibt sich logisch als notwendige Folgeänderung, Nachfragen gibt es dazu nicht. **Ergebnis: einstimmige Annahme**.

Die abschließende Gesamtabstimmung über die neue LBSV Satzung ergibt komplette Einstimmigkeit mit 64 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen sowie 0 Enthaltungen.

TOP 11 – Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen und Bestimmungen des LBSV

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Anträge vor.

TOP 12 – Entlastung des Landesvorstands

Der Versammlungsleiter lässt, auf Basis der Ergebnisse aller Berichte und Aussprachen sowie der Verabschiedung der Jahresrechnung 2015, über die vollständige Entlastung des gesamten Landesvorstandes sowie der beiden persönlich noch nicht entlasteten GLV-Mitglieder Jürgen Linke und Ingo Moss für das Jahr 2015 abstimmen.

Ergebnis:
0 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen, 58 Ja-Stimmen -> Einstimmigkeit für die vollständige Entlastung des gesamten Landesvorstandes und der 2 GLV-Mitglieder für das Jahr 2015.

Der Versammlungsleiter lässt danach, auf Basis der Ergebnisse aller Berichte und Aussprachen sowie der Verabschiedung der Jahresrechnung 2016, über die vollständige Entlastung des gesamten Landesvorstandes für das Jahr 2016 abstimmen.

Ergebnis:
8 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen, 50 Ja-Stimmen -> deutliche Mehrheit für die vollständige Entlastung des gesamten Landesvorstandes für das Jahr 2016.

Bei den beiden Abstimmungen unter TOP 12 haben sich die GLV-Mitglieder jeweils ihrer LV-Stimmen enthalten.

TOP 13 – Beschlussfassung über Anträge

Zu diesem Tagesordnungspunkt sind keine Anträge eingegangen.

TOP 14 – Verschiedenes

Jürgen Linke weist noch auf zwei wichtige Termine des LBSV hin:

- 28. Bremer Kindertag am 06.08.2017
- Hauptausschuss am 13.11.2017.

Jens Arfmann (Vorsitzender der FG Tischtennis Bremen-Stadt) meldet sich zu Wort und stellt die Attraktivität der Verbandszeitschrift „Sport im Betrieb“ (SIB) in Frage und somit deren Fortbestand. Nach kurzer Diskussion einigt sich die Versammlung darauf, dass der Landesvorstand eine sinnvolle Weiterführung prüfen soll.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, dankt der Versammlungsleiter für die rege und konstruktive Beteiligung an einem für alle Beteiligten herausfordernden Landesverbandstag. Rolf B. Krukenberg schließt die Versammlung um 22:20 Uhr und wünscht allen einen guten und sicheren Heimweg.

Bremen, 2018-04-06

Rolf B. Krukenberg	Jürgen Linke	Christina Prause
- Versammlungsleiter -	*- Landesvorsitzender -*	*- Protokollführerin -*
- Landesvorstand Organisation -		

Anlagen:

Anlage 1: Einladung 2017-03-20 mit Unterlagen zu TOP 10 Satzungsänderungen
Anlage 2: Anwesenheitsliste
Anlage 3: Bericht des Landesvorsitzenden
Anlage 4: Bericht Landesvorstand Sport
Anlage 5: Bericht Landesvorstand Bildung
Anlage 6: Bericht Landesvorstand Gesundheitsförderung
Anlage 7: Bericht Landesvorstand Organisation / Stadtverband Bremen-Stadt
Anlage 8: Finanzberichte 2015 + 2016
Anlage 9: Bericht der Rechnungsprüfer für die Jahre 2015 + 2016
Anlage 10: Beschlossene Satzungsänderungen mit Abstimmungsdetails

Anlage 1 zum Protokoll des 8. oLVT

LANDESBETRIEBSSPORTVERBAND BREMEN E.V.

Volkmannstr. 12
28201 Bremen

Geschäftsführender Landesvorstand (GLV)

EINLADUNG

An alle Ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder des LBSV Bremen e.V.
An die Mitglieder des LBSV Landesvorstandes gemäß §12.1 der Satzung
An die Vorsitzenden der Landesausschüsse
An den Vorsitzenden des LBSV Schiedsgerichts
An den Sprecher des LBSV Ehrenrates
An den LBSV Datenschutzbeauftragten

Hiermit laden wir Sie form- und fristgerecht zu dem am

Montag, dem 24. April 2017 um 19:00 Uhr

stattfindenden

8. ordentlichen Landesverbandstag
des Landesbetriebssportverbandes Bremen e.V.
im LBSV-Sportzentrum Bremen, Volkmannstraße 12

herzlich ein.

Vorläufige Tagesordnung:

********** *Offizieller Teil* **********

1. Eröffnung, Begrüßung, Grußworte
2. Totengedenken
3. Ehrungen

********** *Parlamentarischer Teil* **********

4. Regularien
   (Feststellung der Anwesenheit und der vertretenen Stimmen sowie der Beschlussfähigkeit, Festlegung der endgültigen Tagesordnung, Wahl Versammlungsleiter)
5. Berichte des Landesvorstandes mit Aussprache
6. Berichte der Landesausschüsse, des Schiedsgerichts und des Ehrenrates mit Aussprache
7. Finanzberichte 2015 und 2016 sowie Berichte der Rechnungsprüfer mit Aussprache
8. Beschlussfassung über die Jahresrechnungen 2015 und 2016
9. Vorlage des Haushaltsplans 2017
10. Anträge auf Satzungsänderung 2017 (***Details siehe Anlage zu TOP 10***)
11. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen und Bestimmungen des LBSV ***)**
12. Entlastung des Landesvorstandes
13. Beschlussfassung über Anträge (***Einreichungsfrist: 27.03.2017***)
14. Verschiedenes

Hinweise zur Satzung und zur vorläufigen Tagesordnung:

Recht viele Satzungsänderungen sind aktuell geplant, deren Details der Anlage zu TOP 10 zu entnehmen sind. / Die eingetragene Satzung mit Beschlusslage vom 25. November 2013 bildet die Grundlage für den 8. oLVT.

***)** Der TOP 11 wurde prophylaktisch mit in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen, da bis dato keine Änderungen von Ordnungen und Bestimmungen geplant sind.

Berechtigung zur Einreichung von Anträgen:

Nach §10.9.8.1 sind die ordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder sowie die Organe des LBSV gemäß §9 der Satzung berechtigt, Anträge zu stellen.

Alle Anträge zu Punkten der vorläufigen Tagesordnung sind mit dem Stichwort: „***Antrag zum 8. oLVT***“ schriftlich bis zum **27.03.2017** zu richten an:

Landesvorsitzender Jürgen Linke
c/o Landesbetriebssportverband Bremen e.V.,
Geschäftsstelle, Volkmannstr. 12, 28201 Bremen

Stimmberechtigung:

Auf dem Landesverbandstag sind gemäß §10.3 der Satzung des LBSV Bremen e.V. nur die persönlich anwesenden ordentlichen Mitglieder (Einzelmitglieder und / oder Vertreter von korporativen Mitgliedern), die Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder des Landesvorstandes stimmberechtigt. Nach §18.2 ist eine Stimmenübertragung, generell sowie bei Verlassen des LVT, ausgeschlossen.

Der Stimmenanteil für Vertreter von korporativen Mitgliedern wird nach §10.5 der Satzung auf Basis der Zahl ihrer angemeldeten Mitglieder im LBSV Bremen e.V. ermittelt.

Allgemeine Hinweise:

Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben durch Teilnahme am oLVT die Gelegenheit, neben notwendigen Regularien auch Neues und Interessantes aus und von unserem Verein bzw. Verband zu hören sowie über die Satzungsänderungen direkten Einfluss zu nehmen. Konstruktive Kritik ist ebenfalls willkommen. Der Landesvorstand würde sich über eine rege Teilnahme sehr freuen.

Bremen, 20. März 2017

Landesbetriebssportverband Bremen e.V.
Geschäftsführender Landesvorstand

gez. Jürgen Linke
- Landesvorsitzender -

gez. Rolf B. Krukenberg
- Landesvorstand Organisation –

TOP 10: Anträge auf Satzungsänderung 2017

Antrag auf Änderungen der §§ 1.1 und 2.1

Erweiterung des Vereinszwecks

§ 1 Name, Sitz, Zweck

§1.1	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
Dem LBSV obliegt die Pflege und Förderung des Sports in Betrieben und Behörden im Lande Bremen.	Dem LBSV obliegt die Pflege und Förderung des Sports in Betrieben und Behörden im Lande Bremen sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Kunst und Kultur und des bürgerschaftlichen Engagements im Rahmen gemeinnütziger Zwecke.

§ 2 Grundsätze und Ziele

§ 2.1	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
Der LBSV bekennt sich zum Breitensport und Gesundheitssport mit dem Ziel, durch die Pflege sportlicher Aktivitäten in Betrieben und Behörden als Mittel der Lebensgestaltung das körperliche, geistige, seelische und soziale Wohlbefinden des Menschen zu stärken. Er fördert den Breitensport und Gesundheitsport als Mittel zur Leistungssteigerung, Gesunderhaltung und Freizeitgestaltung. Der LBSV will vor allem solche Betriebs- und Behördenangehörige dem Sport zuführen, die diesem sonst fernbleiben oder aus anderen Gründen keinen Sport ausüben.	Der LBSV bekennt sich zum Breitensport und Gesundheitssport mit dem Ziel, durch die Pflege sportlicher Aktivitäten in Betrieben und Behörden als Mittel der Lebensgestaltung das körperliche, geistige, seelische und soziale Wohlbefinden des Menschen zu stärken. Er fördert den Breitensport und Gesundheitsport als Mittel zur Leistungssteigerung, Gesunderhaltung und Freizeitgestaltung. Der LBSV will vor allem solche Betriebs- und Behördenangehörige dem Sport zuführen, die diesem sonst fernbleiben oder aus anderen Gründen keinen Sport ausüben. Erreicht werden die Zwecke insbesondere auch über Kombinationen, z.B. durch Wanderungen und Exkursionen zu Sonderzielen mit zugehörigen Erläuterungen, durch Informationsveranstaltungen, Symposien und Kursangebote zur betrieblichen Gesundheitsförderung sowie durch kulturelle Veranstaltungen, wie Auf- und Vorführungen und Autorenlesungen. Im LBSV engagierte Mitarbeiter bzw. Funktionäre werden durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen unterstützt und qualifiziert.

Begründung der Satzungsänderungen in §§ 1.1 und 2.1

Nach wie vor steht die Pflege und Förderung des Sports in Behörden und Betrieben an oberster Stelle. Die Erweiterung des Vereinszwecks folgt der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung.

Öffentliches Gesundheitswesen:

Auf Änderungen gesetzlicher Vorschriften, z.B. zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement (BGM), hat der LBSV reagiert und auf Wunsch der Mitgliederversammlungen die Betriebliche Gesundheitsförderung (BGF) als neues Schwerpunkt-Thema besetzt. So wurde u.a. der Landesvorstand (LV) Gesundheitsförderung als neues Amt 2011 eingeführt, nachdem erste Schritte im „Netzwerken“ erfolgreich verliefen.

Zwischenzeitlich gibt es Weiterentwicklungen über Kooperationen mit Anbietern im Gesundheitswesen, kommerziell (Fitnessstudios, Krankenkassen, Krankenhäuser) als auch nicht-kommerziell (gemeinnützige Vereine) sowie institutionell (Hochschulen).

Ergänzend dazu werden Informationsveranstaltungen (in Betrieben, Einkaufszentren und auf Messen), Symposien (für DBSV und LBSV) sowie externe und LBSV-eigene Gesundheits-Kurse (neuerdings auch Qigong u.v.m.) angeboten bzw. über eine Gesundheitskurs-Datenbank vermittelt, um das öffentliche Gesundheitswesen zu fördern.

Kunst und Kultur:

Die seit vielen Jahren veranstalteten Wanderungen und Exkursionen werden „zielgerichtet auf Sonderziele“ organisiert und nehmen darum z.T. sogar auf „Aktuelles“ Bezug, z.B. „Kirchturm-Wanderungen“ im Zusammenhang mit dem Kirchentag in Bremen, „Parkwanderungen“ zu öffentlichen Parkanlagen, Besuch von besonderen bzw. von Spezial-Ausstellungen in Museen und öffentlichen Gebäuden. Kennzeichend ist dabei die Einbindung von „Experten vor Ort“, die fundierte Erläuterungen geben und Fragen beantworten können.

Ergänzend dazu hat sich unter dem Dach des LBSV die „Poesie“-Reihe zu einem positiven Bestandteil der Kultur in Bremen entwickelt. Autorenlesungen (zu verschiedenen Themen) sowie Auf- und Vorführungen, z.B. des LBSV-Kindertanztheaters „Blumen“, tragen zur Förderung von Kunst und Kultur bei.

Bürgerschaftliches Engagement:

Die im LBSV tätigen Mitarbeiter und Funktionäre werden durch Aus- und Fortbildungsangebote qualifiziert, was das bürgerschaftliche Engagement fördert. Beispiele aus jüngster Zeit sind: Erste-Hilfe-Kurse, EDV-Kurse (Microsoft Office Anwendungen) sowie Seminarangebote zu Spezialthemen wie BDSG, was die Bedeutung des Datenschutzes für den LBSV untermauert.

Die beantragte Erweiterung des Vereinszwecks reflektiert die von den Mitgliedern gewünschten Veränderungen, die den grundsätzlichen Charakter des Vereins beibehalten. Gewollt ist somit eine generelle Öffnung „im Rahmen gemeinnütziger Zwecke“.

Beschlussfassung ist gemäß § 18.3 der gültigen LBSV Satzung mit mindestens einer ⅔-Mehrheit notwendig.

Antrag auf Änderung des § 2.8

Beseitigung einer möglichen Diskriminierung / Benachteiligung von Männern

§ 2.8	**Neue Fassung 24.04.2017: Änderung**
Alle Gremien des LBSV sollten mindestens entsprechend des Anteils der Frauen an der Gesamtmitgliederzahl mit Frauen besetzt werden.	Alle Gremien des LBSV sollten ~~mindestens~~ entsprechend des Anteils der Frauen an der Gesamtmitgliederzahl mit Frauen besetzt werden.

Begründung der Satzungsänderung in § 2.8

Auch wenn eine Förderung des Frauenanteils in den LBSV Gremien gewollt ist, bedeutet solch eine „mindestens“-Festlegung eine mögliche Diskriminierung / Benachteiligung von Männern und verstößt damit gegen den Artikel 3 GG.

Beschlussfassung ist gemäß § 18.3 der gültigen LBSV Satzung mit mindestens einer ⅔-Mehrheit notwendig.

Antrag auf Änderungen der §§ 5.1, 5.3, 5.4, 5.5.2, 5.5.3, 5.5.4, 9.2.2, 10.2, 10.4, 10.7, 10.9.8.2, 10.9.8.3, 11.8.4, 12.2, 12.6, 12.7, 12.11, 13.4, 13.5, 14.3, 14.4, 16.1, 18.5, 18.6, 19.4, 21.2.1, 22.1, 22.2, 22.3 und 25.2

1) Umstellung von Vereinsverfahren in Bezug auf die Erfordernisse von *Textform* oder *Schriftform* für Ein- und Austritte sowie für Erklärungen von Mitgliedern ggü. dem LBSV als Verein, aber auch vom LBSV ggü. Mitgliedern und Funktionären. Ziel ist eine deutliche Erleichterung der *telekommunikativen Übermittlung* von Willenserklärungen sowie die Schaffung satzungsgemäßer Grundlagen für eine online-Beantragung der Mitgliedschaft - orientiert an der Änderung des § 309 Ziff. 13 BGB (Textform für AGBs).

2) Änderungen aus anderen Gründen werden zusätzlich kurz begründet.

Beschlussfassungen sind gemäß § 18.3 der gültigen LBSV Satzung mit mindestens einer ⅔-Mehrheit notwendig.

§ 5 Mitgliedschaft

§ 5.1	**Neue Fassung 24.04.2017: Änderung**
Erwerb der Mitgliedschaft Mitglied können jede natürliche Person sowie juristische Personen und andere Personenvereinigungen werden. Minderjährige sowie andere beschränkt geschäftsfähige natürliche Personen können nur dann aufgenommen werden, wenn ein gesetzlicher Vertreter alle Rechte, mit Ausschluss des Stimmrechts, und alle Pflichten ordentlicher Mitglieder gemäß § 6 übernimmt. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Die Aufnahme in den LBSV ist schriftlich zu bestätigen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Landesvorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe offen zu legen.	Erwerb der Mitgliedschaft Mitglied können jede natürliche Person sowie juristische Personen und andere Personenvereinigungen werden. Minderjährige sowie andere beschränkt geschäftsfähige natürliche Personen können nur dann aufgenommen werden, wenn ein gesetzlicher Vertreter alle Rechte, mit Ausschluss des Stimmrechts, und alle Pflichten ordentlicher Mitglieder gemäß § 6 übernimmt. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Textform. Die Aufnahme in den LBSV ist in Textform zu bestätigen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Landesvorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe offen zu legen.

§ 5.3	**Neue Fassung 24.04.2017: Änderung**
Für alle ordentlichen Mitglieder gilt eine Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen (jährliche Grund- und Zusatz-Beiträge), Aufnahme- und anderer Gebühren sowie ggf. von Umlagen (für Projekte und größere Sachaufgaben), welche auf das **5-fache des jährlichen Grundbeitrages** limitiert sind. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Der geschäftsführende Landesvorstand kann ordentliche Mitglieder auf Antrag von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befristet befreien. Weitere Einzelheiten werden durch die **Beitrags- und Gebührenordnung** festgelegt.	Für alle ordentlichen Mitglieder gilt eine Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen (jährliche Grund- und Zusatz-Beiträge), Aufnahme- und anderer Gebühren sowie ggf. von Umlagen (für Projekte und größere Sachaufgaben), welche auf das **5-fache des jährlichen Grundbeitrages** limitiert sind. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Der geschäftsführende Landesvorstand kann ordentliche Mitglieder auf Antrag von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befristet befreien. Beiträge sind jährlich im Voraus bis spätestens 31. Januar eines Jahres zu zahlen, sofern keine Sonderregelungen gelten. Sind Beiträge bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne Weiteres in Zahlungsverzug. Weitere Einzelheiten werden durch die **Beitrags- und Gebührenordnung** festgelegt.

Begründung der Satzungsänderung in § 5.3

Ergänzung einer bisher fehlenden Regelung zur Beitragsfälligkeit und zum Zahlungsverzug.

§5.4	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
Erlöschen der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt **durch freiwilligen Austritt**. Dieser ist spätestens am 30. September mittels schriftlicher Kündigung bei der Geschäftsstelle des LBSV zum 31.12. eines Jahres zu erklären. Die Mitgliedschaft erlischt **automatisch** bei Eintritt besonderer Ereignisse (z.B. Ausschluss oder Tod natürlicher Personen, Auflösung juristischer Personen und anderer Personenvereinigungen). Alle noch vor dem Erlöschen der Mitgliedschaft vorhandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem LBSV bleiben bestehen. Weitere Einzelheiten werden in der **Beitrags- und Gebührenordnung** geregelt.	Erlöschen der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt **durch freiwilligen Austritt**. Dieser ist spätestens am 30. September mittels Kündigung in Textform oder per telekommunikativer Übermittlung bei der Geschäftsstelle des LBSV zum 31.12. eines Jahres zu erklären. Die Mitgliedschaft erlischt **automatisch** bei Eintritt besonderer Ereignisse (z.B. Ausschluss oder Tod natürlicher Personen, Auflösung juristischer Personen und anderer Personenvereinigungen). Alle noch vor dem Erlöschen der Mitgliedschaft vorhandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem LBSV bleiben bestehen. Weitere Einzelheiten werden in der **Beitrags- und Gebührenordnung** geregelt.

§ 5.5.2	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
Der Landesvorstand ist befugt, bei Vorlage eines wichtigen Grundes Disziplinarmaßnahmen (Strafen) gegen Mitglieder zu verhängen, die von Verweis bis Ausschluss aus dem LBSV reichen. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn ein Mitglied den Interessen des LBSV gröblichst zuwiderhandelt oder gegen die Satzung, erlassene Ordnungen, Bestimmungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von Organen des LBSV verstößt. Vor Entscheidung einer Disziplinarmaßnahme ist dem Beschuldigten der Grund schriftlich mitzuteilen und ihm ausreichend Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme einzuräumen.	Der Landesvorstand ist befugt, bei Vorlage eines wichtigen Grundes Disziplinarmaßnahmen (Strafen) gegen Mitglieder zu verhängen, die von Verweis bis Ausschluss aus dem LBSV reichen. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn ein Mitglied den Interessen des LBSV gröblichst zuwiderhandelt oder gegen die Satzung, erlassene Ordnungen, Bestimmungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von Organen des LBSV verstößt oder Straftaten zu Lasten des Vereins oder seiner Mitglieder begeht. Vor Entscheidung einer Disziplinarmaßnahme ist dem Beschuldigten der Grund mitzuteilen und ihm ausreichend Gelegenheit zu einer Stellungnahme einzuräumen. Die Textform ist dafür ausreichend.

Begründung der zusätzlichen Satzungsänderung in § 5.5.2

Hinzufügung von „Straftaten“ als „wichtiger Grund“ für Disziplinarmaßnahmen.

§ 5.5.3	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
Der Landesvorstand kann nach Anhörung ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand ist, sofern die zweite Zahlungsaufforderung eine Androhung des Ausschlusses enthält.	Der Landesvorstand kann ein Mitglied wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht gemäß § 5.3 durch Streichung von der Mitgliederliste ausschließen, wenn es trotz zweimaliger Zahlungsaufforderungen in Textform mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand ist und die zweite Zahlungsaufforderung eine Androhung des Ausschlusses enthält.

Begründung der zusätzlichen Satzungsänderung in § 5.5.3

Vereinfachung des Ausschlussverfahrens durch „Streichung von der Mitgliederliste“. Eine weitere „formelle Anhörung“ nach 2-maligen Mahnungen bringt nach den Erfahrungen des Geschäftsführenden Landesvorstandes keine neuen Erkenntnisse, da die gesetzten Fristen ohne Reaktion verstreichen. Die Streichung von der Mitgliederliste nach Beschluss des GLV ist daher eine Verwaltungsvereinfachung.

Dieses Vorgehen ist in vielen Vereinen bereits übliche Praxis.

§ 5.5.4	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
Gegen alle Entscheidungen über Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen nach den §§ 5.5.1 bis 5.5.3 ist als letztes Rechtsmittel innerhalb des Verbandes **Widerspruch** beim **Schiedsgericht des LBSV** zulässig. Dieser ist spätestens 4 Wochen nach Zugang eines Bescheides schriftlich einzureichen. **Erlaubte Fristverkürzung:** Nur bei entschiedenen **Sperren nach §** 5.5.1 können die Fachgruppen in ihren Sportordnungen die Frist für Widersprüche verkürzen.	Gegen alle Entscheidungen über Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen nach den §§ 5.5.1 bis 5.5.3 ist als letztes Rechtsmittel innerhalb des Verbandes **Widerspruch** beim **Schiedsgericht des LBSV** zulässig. Dieser ist spätestens 4 Wochen nach Zugang eines Bescheides in Textform einzureichen. **Erlaubte Fristverkürzung:** Nur bei entschiedenen **Sperren nach §** 5.5.1 können die Fachgruppen in ihren Sportordnungen die Frist für Widersprüche verkürzen.

§ 9.2.2	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
Eine Amtszeit kann jederzeit durch Rücktritt von einem Amt oder von einer Funktion beendet werden. Jedoch darf ein Rücktritt von Mitgliedern des *geschäftsführenden Landesvorstandes* nach § 671 Abs. 2 BGB nicht zur Unzeit erfolgen.	Eine Amtszeit kann jederzeit durch **in Schriftform erklärten** Rücktritt von einem Amt oder von einer Funktion beendet werden. Jedoch darf ein Rücktritt von Mitgliedern des *geschäftsführenden Landesvorstandes* nach § 671 Abs. 2 BGB nicht zur Unzeit erfolgen.

Begründung der Satzungsänderung in § 9.2.2

Einheitliches Vereinsverfahren zum „Rücktritt“: alle Erklärungen sind „in Schriftform“ abzugeben. Für den vertretungsberechtigten Landesvorstand war das ohnehin schon Pflicht (gemäß BGB).

§ 10.2	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
Ordentliche Landesverbandstage finden im 2. Quartal statt. Der Termin - einschließlich einer Aufforderung zum Einreichen von Anträgen - ist spätestens 3 Monate vorher auf der Homepage des LBSV im Internet sowie im offiziellen Magazin des LBSV "Sport im Betrieb" zu veröffentlichen.	Ordentliche Landesverbandstage finden im 2. Quartal statt. Der Termin - einschließlich einer Aufforderung zum Einreichen von Anträgen - ist spätestens 3 Monate vorher auf der Homepage des LBSV im Internet sowie im offiziellen Magazin des LBSV "Sport im Betrieb" zu veröffentlichen, sofern technisch machbar.

Begründung der Satzungsänderung in § 10.2

Die Ergänzung soll einer Situation Rechnung tragen, in der z.B. das Magazin SIB aus technischen Gründen oder bei erfolgter Einstellung des Magazins nicht erscheinen kann. – Vorrübergehende technische Probleme sind auch beim Internetauftritt nicht auszuschließen.

Eine Nichteinhaltung des Veröffentlichungs-Termins „aufgrund technischer Probleme“ führt damit nicht automatisch zu einer Fristverletzung und damit zu einem formellen Verstoß der satzungsgemäßen Einberufung von Landesverbandstagen.

§ 10.4	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesverbandstag ist beschlussfähig, solange 50% der zu Beginn anwesenden stimmberechtigten Mitglieder noch an dem Landesverbandstag teil-nehmen.	Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesverbandstag ist beschlussfähig, solange 50% der zu Beginn anwesenden stimmberechtigten Mitglieder noch an dem Landesverbandstag teilnehmen. Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Landesverbandstages ihren Verpflichtungen gem. § **6**.3c dem LBSV gegenüber nicht nachgekommen sind, haben zwar ein Teilnahme-, aber kein Stimmrecht.

Begründung der Satzungsänderung in § 10.4

Die Ergänzung soll greifen, wenn Mitglieder ihrer Zahlungspflicht für Abgaben an den LBSV nicht bzw. nicht fristgerecht nachkommen. Mit einem Teilnahmerecht am LVT wird ihrer Informationsmöglichkeit Genüge getan, ohne aber aktiv an Beschlüssen mitwirken zu können.

§ 10.7	**Neue Fassung 24.04.2017: Änderung**
Der Landesverbandstag ist vom geschäftsführenden Landesvorstand unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung jährlich mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Maßgeblich ist jeweils die letzte dem LBSV mitgeteilte Adresse.	Der Landesverbandstag ist vom geschäftsführenden Landesvorstand unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung jährlich mit einer Frist von 4 Wochen in Textform oder per telekommunikativer Übermittlung einzuberufen. Als Zeitpunkt für die Einhaltung der Frist gilt die fristgerechte Versendung der Einladung. Maßgeblich ist jeweils die letzte dem LBSV mitgeteilte Adresse.

Begründung der zusätzlichen Satzungsänderung in § 10.7

Da vom LBSV nicht sichergestellt werden kann, wann der jeweilige Eingang (postalisch oder telekommunikativ) von Einladungen bei einem seiner Mitglieder erfolgt, wird das Prinzip umgekehrt. Der LBSV kann nur den Versand aktiv beeinflussen und damit für die Einhaltung oder das Versäumnis der Ladungsfristen verantwortlich gemacht werden.

§ 10.9.8.2	**Neue Fassung 24.04.2017: Änderung**
Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens 6 Wochen vor dem Landesverbandstag bei der LBSV Geschäftsstelle eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern mit der Einladung zu übersenden (per Brief oder auf elektronischem Wege per E-Mail).	Anträge müssen in Textform mit Begründung spätestens 6 Wochen vor dem Landesverbandstag bei der LBSV Geschäftsstelle eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern mit der Einladung gem. § 10.7 zu übersenden.

Begründung der zusätzlichen Satzungsänderung in § 10.9.8.2

Evtl. eingehende Anträge sollen mit der Einladung und allen anderen Unterlagen zusammen in gleicher Form und Frist versendet werden.

§ 10.9.8.3	**Neue Fassung 24.04.2017: Änderung**
Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn sie dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden und sich eine Stimmenmehrheit nach § 18.2 für die Behandlung auf dem Landesverbandstag ergibt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.	Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn sie dem Versammlungsleiter in Textform vorgelegt werden und sich eine Stimmenmehrheit nach § 18.2 für die Behandlung auf dem Landesverbandstag ergibt. Dringlichkeitsanträge auf Abwahl des Landesvorstandes, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sind ausgeschlossen.

Begründung der zusätzlichen Satzungsänderung in § 10.9.8.3

Präzisierung, welche Themen für Dringlichkeitsanträge auf LVT ausgeschlossen sind.

§ 11 Landesvorstand

11.8 Anträge zum Hauptausschuss können stellen:

11.8.1 - der Landesvorstand,

11.8.2 - die Stadtverbände,

11.8.3 - die Fachgruppen,

Bisherige Fassung	**Neue Fassung 24.04.2017: Änderung**
	11.8.4 - die Landesausschüsse.

§ 12 Landesvorstand

12.1 Der **Landesvorstand** besteht aus: …

§ 12.2	**Neue Fassung 24.04.2017: Änderung**
Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes beratend teil.	Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes mit Stimmrecht teil.

Begründung der zusätzlichen Satzungsänderung in § 12.2

Der Landesvorstand hat einstimmig beschlossen, den Antrag zu stellen, dass dem GF Stimmrecht in den Landesvorstands-Sitzungen eingeräumt werden soll und bittet die Versammlung um ein dem gemäßes Votum.

§ 12.6	**Neue Fassung 24.04.2017: Änderung**
Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes vorzeitig aus, so ergänzt sich der Landesvorstand durch kommissarische Berufung. Scheiden mehr als 3 Mitglieder des Landesvorstandes vorzeitig aus, muss ein Landesverbandstag binnen 3 Monaten einberufen werden, um Neuwahlen für die ausgeschiedenen Mitglieder des Landesvorstandes durchzuführen.	Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes vorzeitig aus, so ergänzt sich der Landesvorstand durch kommissarische Berufung. Scheiden mehr als 3 Mitglieder des Landesvorstandes vorzeitig aus, muss ein Landesverbandstag binnen 3 Monaten einberufen werden, um Neuwahlen für die ausgeschiedenen Mitglieder des Landesvorstandes durchzuführen . – Für ein vorzeitiges Ausscheiden gelten die Vorschriften nach § 9.2.2.

Begründung der zusätzlichen Satzungsänderung in § 12.6

Der Zusatz fordert über den Verweis die Schriftform für Rücktritte ein (einheitliches Verfahren).

§ 12.7	**Neue Fassung 24.04.2017: Änderung**
Mitglieder des Landesvorstandes können vom Landesverbandstag oder vom Hauptausschuss ihres Amtes enthoben werden, wenn grobe Pflichtverletzungen vorliegen oder nachweislich eine Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung besteht. Vor der Enthebung ist ihnen rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss ist schriftlich mit Begründung zuzustellen. Gegen die Enthebung können die Betroffenen innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung **Widerspruch** beim **Schiedsgericht des LBSV** einlegen.	Mitglieder des Landesvorstandes können vom Landesverbandstag oder vom Hauptausschuss ihres Amtes enthoben werden, wenn grobe Pflichtverletzungen vorliegen oder nachweislich eine Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung besteht. Vor der Enthebung ist ihnen rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss ist in Textform mit Begründung zuzustellen. Gegen die Enthebung können die Betroffenen innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung **Widerspruch** beim **Schiedsgericht des LBSV** einlegen.

§ 12.11	**Neue Fassung 24.04.2017: Änderung**
Der geschäftsführende Landesvorstand und der Landesvorstand sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Im Einzelfall kann der Landesvorsitzende anordnen, dass im Landesvorstand die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren (schriftlich oder durch E-Mail) erfolgt. Für eine wirksame Beschlussfassung in diesen Fällen gelten die Regelungen des § 18.2.	Der geschäftsführende Landesvorstand und der Landesvorstand sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Im Einzelfall kann der Landesvorstand seine Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen telefonisch, elektronisch, im Umlaufverfahren, oder in sonst geeigneter Weise, insbesondere durch eine Kombination der Verfahren, fassen. Für eine wirksame Beschlussfassung in diesen Fällen gelten die Regelungen des § 18.2.

Begründung der zusätzlichen Satzungsänderung in § 12.11

Es ist angemessen, dass alle Mitglieder des Landesvorstandes Abstimmungen über anstehende Themen einleiten dürfen, nicht nur der Landesvorsitzende (oder sein Vertreter lt. Geschäftsverteilungsplan). – Weitergehende Verfahren bzw. deren Kombination sind heutzutage üblich und effektiver.

§ 13 Stadtverbände Bremen-Stadt, Bremen-Nord, Bremerhaven

13.4 Der Stadtverbandstag

…

Jeder ordnungsgemäß einberufene Stadtverbandstag ist beschlussfähig, solange 50% der zu Beginn anwesenden stimmberechtigten Mitglieder noch an der Versammlung teilnehmen. Autorisierte Vertreter korporativer Mitglieder haben einen nach der Anzahl ihrer Mitglieder bemessenen Stimmanteil, und zwar wie für den Landesverbandstag in § 10.5.1 geregelt. Bei anstehenden Neuwahlen entfallen die Stimmen der Mitglieder des Stadtverbandsvorstandes nach der Entlastung und werden nach Wahlfortschritt Position für Position wieder gültig.

Bisherige Fassung	**Neue Fassung 24.04.2017: Änderung**
Der Stadtverbandstag ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Stadtverbandvorstand jährlich mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Maßgeblich ist jeweils die letzte dem LBSV mitgeteilte Adresse. Den Vorsitz auf dem Stadtverbandstag führt der Vorsitzende des Stadtverbandsvorstandes oder bei Verhinderung sein Stellvertreter.	Der Stadtverbandstag ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Stadtverbandvorstand jährlich mit einer Frist von 4 Wochen in Textform oder per telekommunikativer Übermittlung einzuberufen. Als Zeitpunkt für die Einhaltung der Frist gilt die fristgerechte Versendung der Einladung. Maßgeblich ist jeweils die letzte dem LBSV mitgeteilte Adresse. Den Vorsitz auf dem Stadtverbandstag führt der Vorsitzende des Stadtverbandsvorstandes oder bei Verhinderung sein Stellvertreter.

Begründung der zusätzlichen Satzungsänderung in § 13.4

Vereinheitlichung der Verfahren (Versand) mit gleicher Begründung wie für §10.7.

§ 13.5	**Neue Fassung 24.04.2017: Änderung**
Stadtverbandsvorstand Der Stadtverbandsvorstand leitet den Stadtverband. Er besteht mindestens aus 2, höchstens jedoch aus 4 Mitgliedern. Bei zeitweiser Unterschreitung der Mindestanzahl werden vakante Funktionen durch Mitglieder des Landesvorstandes besetzt. Der gesamte Stadtverbandsvorstand ist alle zwei Jahre, in den geraden Jahren, vom Stadtverbandstag zu wählen. Der Stadtverbandsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Sportwart und dem Schriftführer. Die Funktionen stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer können in Personalunion wahrgenommen werden.	Stadtverbandsvorstand Der Stadtverbandsvorstand leitet den Stadtverband. Er besteht mindestens aus 2, höchstens jedoch aus 4 Mitgliedern. Bei zeitweiser Unterschreitung der Mindestanzahl werden vakante Funktionen durch Mitglieder des Landesvorstandes besetzt. Der gesamte Stadtverbandsvorstand ist alle zwei Jahre, in den geraden Jahren, vom Stadtverbandstag zu wählen. Der Stadtverbandsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Sportwart und dem Schriftführer. Die Funktionen ~~stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer~~ können gemäß § 9.2.6 in Personalunion wahrgenommen werden, mit Ausnahme der Kombination Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender.

Begründung der zusätzlichen Satzungsänderung in § 13.5

Präzisierung, dass eine Personalunion nur die Funktionen Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender in den Stadtverbänden ausgeschlossen wird.

§ 14 Fachgruppen

14.3 Fachgruppenversammlung

...

Jede ordnungsgemäß einberufene Fachgruppenversammlung ist beschlussfähig, solange 50% der zu Beginn anwesenden stimmberechtigten Mitglieder noch an der Versammlung teilnehmen.

Bisherige Fassung	**Neue Fassung 24.04.2017: Änderung**
Die Fachgruppenversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Fachgruppenvorstand jährlich mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Maßgeblich ist die letzte dem LBSV mitgeteilte Adresse. Den Vorsitz auf der Fachgruppenversammlung führt der Vorsitzende des Fachgruppenvorstandes oder bei Verhinderung sein Stellvertreter.	Die Fachgruppenversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Fachgruppenvorstand jährlich mit einer Frist von 4 Wochen in Textform oder per telekommunikativer Übermittlung einzuberufen. Als Zeitpunkt für die Einhaltung der Frist gilt die fristgerechte Versendung der Einladung. Maßgeblich ist die letzte dem LBSV mitgeteilte Adresse. Den Vorsitz auf der Fachgruppenversammlung führt der Vorsitzende des Fachgruppenvorstandes oder bei Verhinderung sein Stellvertreter.

Begründung der zusätzlichen Satzungsänderung in § 14.3

Vereinheitlichung der Verfahren (Versand) mit gleicher Begründung wie für §10.7.

§ 14.4	**Neue Fassung 24.04.2017: Änderung**
Fachgruppenvorstand Der Fachgruppenvorstand leitet die Fachgruppe. Er besteht mindestens aus 3, höchstens jedoch aus 5 Mitgliedern. Bei zeitweiser Unterschreitung der Mindestanzahl übernimmt der zuständige Stadtverband die vakanten Funktionen. Der gesamte Fachgruppenvorstand ist alle zwei Jahre in den geraden Jahren von der Fachgruppenversammlung zu wählen. Der Fachgruppenvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Sportwart. Die Funktionen stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer oder Sportwart können in Personalunion wahrgenommen werden.	Fachgruppenvorstand Der Fachgruppenvorstand leitet die Fachgruppe. Er besteht mindestens aus 3, höchstens jedoch aus 5 Mitgliedern. Bei zeitweiser Unterschreitung der Mindestanzahl übernimmt der zuständige Stadtverband die vakanten Funktionen. Der gesamte Fachgruppenvorstand ist alle zwei Jahre in den geraden Jahren von der Fachgruppenversammlung zu wählen. Der Fachgruppenvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Sportwart. Die Funktionen stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer oder Sportwart können in Personalunion wahrgenommen werden. Die Funktionen können gemäß § 9.2.6 in Personalunion wahrgenommen werden, mit Ausnahme der Kombination Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender.

Begründung der zusätzlichen Satzungsänderung in § 14.4

Präzisierung, dass eine Personalunion nur die Funktionen Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender in den Fachgruppen ausgeschlossen wird.

§ 16 Schiedsgericht

§ 16.1	**Neue Fassung 24.04.2017: Änderung**
Das Schiedsgericht ist für ***Widerspruchsverfahren*** sowie für die ***Schlichtung von Streitigkeiten*** zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Organen des LBSV sowie zwischen LBSV Organen untereinander zuständig. Es wird nur nach schriftlichem Anruf durch eine betroffene oder streitbeteiligte Partei tätig.	Das Schiedsgericht ist für ***Widerspruchsverfahren*** sowie für die ***Schlichtung von Streitigkeiten*** zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Organen des LBSV sowie zwischen LBSV Organen untereinander zuständig. Es wird nur nach Anruf in Textform oder per telekommunikativer Übermittlung durch eine betroffene oder streitbeteiligte Partei tätig.

§ 18 Abstimmungen, Beschlussfassungen und Wahlen

18.1 Abstimmungen
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen, es sei denn, dass die Versammlung mehrheitlich schriftliche Abstimmung beschließt.

18.2 Beschlussfassung
Soweit in dieser Satzung nicht gesondert geregelt, genügt zur wirksamen Beschlussfassung aller Organe des LBSV die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei als nicht abgegebene Stimmen behandelt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.

18.3 Mehrheit für Satzungsänderungen
Für die Änderung der Satzung ist eine zwei Drittel (⅔) - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dies gilt für alle Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere auch für eventuelle Änderungen des Vereinszwecks.

18.4 Regelungen für Wahlen
Gewählt wird in der Regel offen. Eine Wahl muss jedoch geheim erfolgen, sobald auch nur ein Stimmberechtigter dies verlangt. Erhält bei Wahlen unter mehreren Bewerbern keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei als nicht abgegebene Stimmen behandelt. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 18.5	**Neue Fassung 24.04.2017: Änderung**
Wiederwahl Eine Wiederwahl ist, mit Ausnahme der geregelten Sonderfälle, möglich. Ein gleichzeitiger Wahlgang für mehrere Ämter zusammen („*en bloc*“) ist ausgeschlossen.	Wiederwahl Eine Wiederwahl ist, mit Ausnahme der geregelten Sonderfälle, möglich. Ein gleichzeitiger Wahlgang für mehrere Ämter zusammen („*en bloc*“) ist für die Mitglieder des Landesvorstandes ausgeschlossen.

Begründung der zusätzlichen Satzungsänderung in § 18.5

Dem Wunsch vieler Fachgruppen folgend, wird hierdurch eine „Blockwahl“ der FG-Vorstände möglich. Die neue Regelung schließt auch die Wahlen der Vorstände der Stadtverbände mit ein.

§ 18.6	**Neue Fassung 24.04.2017: Änderung**
Wahl nichtanwesender Mitglieder Wählbar ist auch, wer nicht anwesend ist, sofern er seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.	Wahl nichtanwesender Mitglieder Wählbar ist auch, wer nicht anwesend ist, sofern er seine Zustimmung in Textform oder per telekommunikativer Übermittlung erklärt hat. – Sonderfall: Für die Wahlen zum Landesvorstand ist die Erklärung in Schriftform erforderlich.

Begründung der zusätzlichen Satzungsänderung in § 18.6

Vereinfachte Erklärung der Bereitschaft zur Wahl bei Nichtanwesenheit. – Das gilt aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht für die Mitglieder des Landesvorstandes.

§ 19 Protokolle

19.1 Über alle Versammlungen, Sitzungen und Beschlüsse der Organe des LBSV sind Protokolle anzufertigen und vom Versammlungs- oder Sitzungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Protokolle sollen innerhalb von 4 Wochen an die Mitglieder des jeweiligen Organs versandt werden oder sind gemäß § 19.3 innerhalb von 4 Wochen zu veröffentlichen. Alle Protokolle sind dem Landesvorstand einzureichen.

19.2 Protokolle der Landesverbandstage sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer und, sofern nicht identisch, zusätzlich von zwei vertretungsberechtigten Mitgliedern des geschäftsführenden Landesvorstandes als Vorstand nach § 26 BGB zu unterzeichnen.

19.3 Alle Protokolle der Landes- und Stadtverbandstage sind auf der Homepage des LBSV im Internet zu veröffentlichen. Protokolle der Fachgruppenversammlungen können nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Landesvorstand ebenso veröffentlicht werden.

§ 19.4	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
Einsprüche gegen ein Protokoll sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang oder Veröffentlichung an das betroffene Organ und die LBSV Geschäftsstelle schriftlich einzureichen oder per E-Mail zu übersenden.	Einsprüche gegen ein Protokoll sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang oder Veröffentlichung an das betroffene Organ und die LBSV Geschäftsstelle in Textform oder per telekommunikativer Übermittlung einzureichen.

§ 21 Geschäftsjahr und Finanzen

§ 21.2.1	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
Jährliche Grund- und Zusatz-Beiträge, Aufnahme- und andere Gebühren und ggf. Umlagen (für Projekte und größere Sachaufgaben), welche auf das **5-fache des jährlichen Grundbeitrages** limitiert sind.	Jährliche Grund- und Zusatz-Beiträge, Aufnahme- und andere Gebühren und ggf. Umlagen (für Projekte und größere Sachaufgaben)~~, welche auf das **5-fache des jährlichen Grundbeitrages** limitiert sind~~.

Begründung der Satzungsänderung in § 21.2.1

Überflüssiger Hinweis an dieser Stelle, da bereits in § 5.3 abgedeckt.

§ 22 Rechnungsprüfung / Kassenprüfung

§ 22.1	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
Der Landesverbandstag wählt **drei Rechnungsprüfer**, denen die Prüfung der Finanzverwaltung des LBSV obliegt. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Landesvorstand noch einem anderen kontrollierenden Organ angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. - Nach einer Pause von mindestens einer Wahlperiode ist eine erneute Wahl möglich.	Der Landesverbandstag wählt **drei Rechnungsprüfer**, denen die Prüfung der Finanzverwaltung des LBSV obliegt. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Landesvorstand noch einem anderen kontrollierenden Organ angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. - Nach einer einmaligen Pause bis zu den nächsten ordentlichen Wahlen von Rechnungs- oder Kassenprüfern ist eine erneute Wahl möglich.

Begründung der Satzungsänderung in § 22.1

Da die Fachgruppen jeweils jährlich versetzt einen neuen Kassenprüfer wählen, reicht 1 Jahr Pause aus, damit sich ein (erfahrener) Kassenprüfer erneut zur Wahl stellen kann. / Rechnungsprüfer werden nur alle 2 Jahre gewählt, so dass unterschiedlich lange Pausen sinnvoller sind als mit der bisherigen Regelung.

§ 22.2	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
Die Prüfungen sind wenigstens einmal im Jahr von mindestens zwei Rechnungsprüfern durchzuführen. Hierüber sind schriftliche Berichte zu verfassen, die dem geschäftsführenden Landesvorstand zu übergeben und dem Landesverbandstag zur Aussprache vorzulegen sind.	Die Prüfungen sind wenigstens einmal im Jahr von mindestens zwei Rechnungsprüfern durchzuführen. Hierüber sind Berichte in Schriftform zu verfassen, die dem geschäftsführenden Landesvorstand zu übergeben und dem Landesverbandstag zur Aussprache vorzulegen sind

Begründung der Satzungsänderung in § 22.2

Verfahrensregelung: Prüfberichte von Kassenprüfungen aller Ebenen sind in Schriftform zu verfassen.

§ 22.3	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
Bei den Fachgruppen sind **zwei Kassenprüfer** jährlich versetzt (einer in geraden, einer in ungeraden Jahren) von der Fachgruppen-versammlung zu wählen. Ihnen obliegt die Prüfung der jeweiligen Kassenführung. Hierüber ist ein schriftlicher Prüfbericht zu verfassen, dem Fachgruppenvorstand einzureichen und der Fachgruppenversammlung zur Aussprache vorzulegen.	Bei den Fachgruppen sind **zwei Kassenprüfer** jährlich versetzt (einer in geraden, einer in ungeraden Jahren) von der Fachgruppen-versammlung zu wählen. Ihnen obliegt die Prüfung der jeweiligen Kassenführung. Hierüber ist ein Prüfbericht in Schriftform zu verfassen, dem Fachgruppenvorstand einzureichen und der Fachgruppenversammlung zur Aussprache vorzulegen.

Begründung der Satzungsänderung in § 22.3

Verfahrensregelung: Prüfberichte von Kassenprüfungen aller Ebenen sind in Schriftform zu verfassen.

§ 25 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

§ 25.2	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung des LBSV am ***12. Februar 2010*** beschlossen und zuletzt durch Beschlussfassung des außer ordentlichen Landesverbandstages am ***25. November 2013*** geändert. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister am ***12. Mai 2014*** in Kraft.	Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung des LBSV am ***12. Februar 2010*** beschlossen und zuletzt durch Beschlussfassung des 8. ordentlichen Landesverbandstages am ***24. April 2017*** geändert. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister am ***xx. yyy 2017*** in Kraft.

Begründung der Satzungsänderung in § 25.2

Berücksichtigung der aktuellen Beschlussfassungsdaten der Satzungsänderungen sowie des Datums der erfolgten Eintragung beim Registergericht.

Notwendig ist am Ende noch eine

Gesamtabstimmung über die neue Satzung / mit Einstimmigkeit.

Anlage 2 zum Protokoll des 8. oLVT

LANDESBETRIEBSSPORTVERBAND BREMEN E.V.

Volkmannstr. 12
28201 Bremen

Geschäftsführender Landesvorstand (GLV)

Anwesenheitsliste zum 8. ordentlichen Landesverbandstag des LBSV Bremen e.V. am 24. April 2017

(zum Schutz persönlicher Daten nur beim unterschriebenen Original angehängt / dieses kann bei Bedarf in der LBSV Geschäftsstelle eingesehen werden)

LANDESBETRIEBSSPORTVERBAND BREMEN E.V.

Volkmannstr. 12
28201 Bremen

Geschäftsführender Landesvorstand (GLV)

LBSV

TOP5 Berichte des Landesvorstandes mit Aussprache

Bericht Landesvorsitzender: Rede zum Landesverbandstag 2017

Liebe Gäste, Betriebssportlerinnen und Betriebssportler !

Mitgliederzahl

In Sachen sportlicher Entwicklung, kann ich, und dass ist in der heutigen Zeit schon bemerkenswert, von einem relativen Stillstand sprechen. Hier speziell ziele ich auf die Mitgliederzahl ab, denn nur eine ausreichende Mitgliederzahl und damit Sportler gewährt einen umfassenden Spielbetrieb.

Hier wird der Landesvorstand Sportentwicklung noch detaillierter darauf eingehen. Für mich ist aber der geringere Mitgliederabrieb schon ein Erfolg. Doch darauf will und kann sich der Vorstand nicht ausruhen, sondern ein Gegensteuern ist hier eminent wichtig.

Öffentliche Darstellung

Dazu zählt eine bessere und öffentlichkeitswirksamere Außendarstellung. Hier ist uns und Ihnen bekannt, dass einiges im Argen liegt und noch in diesem Jahr berichtigt werden muss. Dennoch kann ich dem Landesvorstand für Marketing & Medien, Norbert Scheer meinen Dank aussprechen. Was über seinen Schreibtisch läuft im Rahmen der Printmedien, hat im Deutschen Betriebssportverband immer Nachahmer gefunden und ist zukunftsweisend.

Andererseits, einige aus Ihrer Mitte hatten beispielweise einen Artikel im März im Weser Kurier als wenig hilfreich kritisiert. Hier möchte ich allerdings darauf hinweisen, dass wir nur sehr geringen Einfluss darauf haben, was der Weser Kurier und die Journalisten schreiben. Auch können wir nur bedingt auf die Fragen des Journalisten Einfluss nehmen. Positiv betrachtet wurde wieder einmal der Betriebssport ohne Anlass Kindertag im Weser Kurier erwähnt. Auch können wir stolz darauf sein, nach wie vor, der drittgrößte Verein im Lande Bremen zu sein und dieses, obwohl wir weder Kinderabteilungen haben, die in anderen Vereinen die Mitgliederzahlen stark proportional ausmachen, oder über eine Bundesligamannschaft verfügen, die für sich allein schon Werbeträger und Mitgliederbringer ist. So stark sind wir dank Ihrer außerordentlich guten Arbeit in den Betrieben und den Fachgruppen.

Weiter haben wir eine Kooperation mit der Handkrankenkasse vor drei Jahren begonnen, die **HKK Firmen-Challenge**. Nach zunächst 12 Firmen im ersten Jahr, nahmen im zweiten bereits 20 Firmen teil. Ich bin gespannt, wie sich die Challenge in diesem Jahr entwickelt. Namhafte Preise werden hier für die Besten auslobt. Übrigens eine Grundidee vom Geschäftsführer Egbert Wilzer und mir.

Die **BSG des Jahres** wird dank einer großzügigen Spende der Handelskammer schon seit einigen Jahren sehr öffentlichkeitswirksam auf der Sportlergala gekürt. Auch hier ist der LBSV Kooperationspartner. Sie sehen, wir machen schon mehr in Sachen öffentlicher Darstellung, als es dem Einzelnen bewusst ist.

Finanzen

2016 war für uns als Landesvorstand und im Besonderen für Ingo Moss und meine Person kein rundherum zufriedenstellendes Jahr. Leider wurden in Sachen Finanzen viel zu viele Irritationen freigesetzt. Aber ich denke auch diese Klippe haben wir gemeistert, dank unseres neu gewonnenen Landesvorstands Finanzen Michael Radtke. Ich gehe davon aus, wenn er vor seiner Zustimmung die ganze Tragweites zum Amt umfassend gewusst hätte, er hätte mindestens eine längere Überlegungszeit gebraucht.

Wir als Landesvorstand waren, nach dieser für alle mehr als peinlichen Situation, aber nicht untätig. Mit beratender Unterstützung der Rechnungsprüfer Horst Röllke und Thomas Goyert haben wir gegengesteuert und, ich denke, wir haben hier für die Zukunft eine gute Lösung gefunden. Die Ursache dieser Finanzproblematik ist auf den letzten Hauptausschüssen und dem außerordentlichen Landesverbandstag hinreichend erklärt worden.

Gesundheitsförderung

Eine weitere Frage „Wie können wir uns zukunftsfester aufstellen ?“ möchte ich dahingehend beantworten:

Betrachtet man den allgemeinen Betriebssport, so ist dieser gegenüber der Betriebsleitung kein wirklicher Verkaufsschlager. Aus Sicht der Mitarbeiter ist Sport im Betrieb allein für sich betrachtet dennoch eine herausragende Säule, man kennt sich, man hat ein gemeinsames Interesse und ganz einfach, Betriebssport macht Spaß. Flankiert wird der Betriebssport durch überregionale Vergleichskämpfe auf Bundes-, Europa- und zuletzt auch Weltebene. Traditionelle Stadtvergleiche tragen zum Erfolg des Betriebssports ebenso bei. Dennoch werden wir heute kaum einen Betriebsleiter, wenn er nicht gerade selbst sportaffin oder gar Betriebssportler ist, überzeugen. Hier helfen uns zum einen das Präventionsgesetzt und zum anderen die Arbeitsverdichtung mit allen ihren gesundheitlichen negativen Auswirkungen. An dieser Stelle können wir unser Potenzial, so meine ich, ausspielen. Im vergangenen Jahr sind wir über den LSB Bremen eine Kooperation mit den ihm angeschlossenen Sportvereinen eingegangen. Dieses war die erste Phase. Nun müssen wir in die Betriebe und das Kursangebot dieser Vereine, das Gegenstand dieser Vereinbarung ist, in die Firmen bringen. Auch hier sind wir gerade wiederum in Verhandlungen mit der Handelskrankenkasse. Unsere Hoffnung ist es bald mit einem kompletten Konzept in die Betriebe gehen zu können.

Als weiterer Baustein der Gesundheitsförderung fand durch uns initiiert ein Symposium ebenfalls im letzten Jahr statt. Hier haben wir gesundheitliche Fragen in den Betrieben in Form von Vorträgen erörtert und eine angegliederte Messe parallel ausgerichtet. Auch dieses Jahr werden wir ein Symposium veranstalten, hierzu laden wir Sie für den 27. September gern ein. Ich möchte mich an dieser Stelle bei der Organisatorin, Christin Senf, sie ist Landesvorstand Gesundheitsförderung, bedanken, auch dieses Jahr steckt sie bereits wieder tief in den Planungen.

Ehrenamt

Ehrenamt, meine Damen und Herren ist etwas, was mit der richtigen Einstellung Spaß macht, viel Bestätigung erfährt und dabei noch den eigenen Horizont erweitert. Kritik, soweit konstruktiv darf geäußert werden, jeder sollte jedoch bevor er Kritik äußert überlegen in wie weit er oder sie in gleicher Situation gehandelt hätte. Dieses gilt übrigens auch für die hauptamtlichen Mitarbeiter. Hier wird eine hervorragende Arbeit gemacht. Vieles löst sich manchmal nur durch das gegenseitige Verständnis von Leistungsforderern und Leistungserbringern. Helfen Sie uns und helfen Sie sich damit selbst. Ein normaler Umgang miteinander kann oft viel weiter helfen.

/ - 3 -

Satzung

Nun gehe ich auf ein für mich sehr trockenes Thema ein, die Satzung. Wenn ich darauf eingehe, dann bin ich mir bewusst, kein leichtes Kapitel aufzuschlagen. Auch heute wird die Satzung einmal mehr einen breiten Raum einnehmen, da wir Änderungen mit Ihrem Einverständnis planen. Zunächst möchte ich mich beim Landesvorstand Organisation bedanken. Nach außen muss er häufig die undankbare Aufgabe übernehmen, Protokolle und fachgruppenspezifische Satzungsfragen prüfen und berichtigen. Für beide Seiten keine leichte Aufgabe, leider aber unumgänglich. Gut manchmal könnte hier der Umgang miteinander geschmeidiger sein. Aber seien wir doch ehrlich, wer kann schon Kritik ab zumal es sich hier um ein sehr komplexes Thema handelt. Ich gebe an dieser Stelle gern zu, Satzungen sind auch für mich in der täglichen Arbeit hinderlich, aber wie schon gesagt, notwendig im täglichen Miteinander. Das Arbeitsaufkommen mündet aber nicht nur in Satzungsfragen für den Vorstand Organisation, auch bei der Vertragsgestaltung, ob Personal oder Geschäftsstelle, ob Kooperationsvertrag oder Pachtvertrag, Rolf B. Krukenberg macht einen guten Job, dafür möchte ich mich hier und heute beim ihm bedanken.

Vorstandsfragen

Bildung ist im Landesvorstand nur vertretungsweise vorhanden, Ingo Moss lässt, nach dem Niederlegen seines Amtes als Finanzvorstand, nun sein Amt als Landesvorstand Bildung zeitweise ruhen. Familie, ein neues Berufsfeld sowie Garten genießen bei ihm alte und neue Priorität. Wir möchten uns an dieser Stelle bei Ingo bedanken, er war da als wir ihn fragten, ob er den Posten Landesvorstands Finanzen übernehmen würde, und er hat ja gesagt. Dabei hat er hier viel geleistet, zumal er zusätzlich noch die größte Fachgruppe im LSBV geführt hat. Nun ist sein Weg ein anderer. Wir wünschen Ihm alles Gute.

Gaststätte

Zum Jahresende hat uns Ljubica Schlüter gen München verlassen. Mit Tino Barde konnten wir einen erfahrenen Nachfolger finden und hoffen, dass auch Sie als Nutzer unseres Casinos oder der Sportsbar das ebenso sehen.

DBSV

Der deutsche und bremische Betriebssport arbeiten sehr eng zusammen. Vieles wird auf den Sitzungen oder Klausuren erörtert und oft kontrovers diskutiert. Beitragserhöhungen sind dabei immer sehr pikante Grundlagen, sich intensiv auszutauschen. Auch hier wird so manches von einigen in der Argumentation arg strapaziert. Dennoch muss der Betriebssport auf finanzielle sichere Beine gestellt werden, deshalb haben die Landesverbände einer Beitragserhöhung zugestimmt, die durch das laufende Beitragsgefüge des LBSV Bremen aufgefangen werden kann.

Dank

Die Sportlandschaft Bremens wird weiter vielfältig und spannend bleiben, der Betriebssport ist ein wichtiges Element in dieser Landschaft, dafür steht der Vorstand, dafür stehe ich.

/ - 4 -

Ich komme nun zum Schluss. Mir macht meine Aufgabe des Landesvorsitzenden Spaß, auch wenn manchmal nicht leicht ist, denn diese Aufgabe fordert viel Zeit und Einsatz. Ich halte es für wichtig hier einmal mich bei meiner Frau Iris zu bedanken. Sie mir gibt die Möglichkeit mit ganzem Herzen Betriebssportler zu sein.

Wo wir beim Danksagen sind: Sie alle sind täglich im Einsatz für den Betriebssport, dass schon oftmals schon viele Jahr und Jahrzehnte. Ich verneige mich vor Ihnen. Den Mitarbeitern der Geschäftsstelle danke ich für die Unterstützung und zuletzt danke ich meinen Vorstandskollegen für Ihren Einsatz im Betriebssport.

Jürgen Linke
- Landesvorsitzender -

Anlage 4 zum Protokoll des 8. oLVT

LANDESBETRIEBSSPORTVERBAND BREMEN E.V.

Volkmannstr. 12
28201 Bremen

Geschäftsführender Landesvorstand (GLV)

LBSV

TOP5 Berichte des Landesvorstandes mit Aussprache

Bericht des Landesvorstandes Sport Marc Gogol

Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen

Bedingt durch nicht ausreichende Verfügbarkeiten konnten im Berichtszeitraum leider nicht alle, sondern nur terminlich passende Fachgruppenversammlungen sowie sportliche Veranstaltungen vom Landesvorstand Sport oder einem Vertreter besucht werden. Es wird aber angestrebt, im kommenden Berichtszeitraum dies zu verbessern. Die 14-tägigen LV-Sitzungen wurden größtenteils besucht, ebenso der Hauptausschuss wie die Stadtverbandstage Bremen-Stadt und Bremen-Nord.

Mitgliederbestandswahrung und Neugewinnung

Bei einigen Sportarten ist eine Abnahme der gemeldeten Mitgliederzahlen nicht zu vermeiden, bei anderen Sportarten konnte im Berichtszeitraum einem Negativtrend aber durch verstärkte Werbemaßnahmen entgegengewirkt werden. Hier sei beispielhaft die Sonder-Sportgruppe "Kindertanztheater Blumen" genannt, die sich in den letzten Monaten wieder eines signifikanten Mitgliederzuwachses erfreute. Der derzeitige Mitgliederbestand von knapp über 4.000 Mitgliedern sollte zumindest gehalten werden, so die einhellige Auffassung des Landesvorstandes.

Als eine der ständigen Hauptaufgaben wird die Gewinnung von Mitgliedern in neuen Sportarten angegangen, z.B. vermehrt durch Kooperationen mit Vereinen und anderen Organisationen (Beispiel: Drachenboot). Der 14. Bremer Drachenbootcup am 2./3. September 2017 wurde in Zusammenarbeit mit dem LV Gesundheitsförderung erfolgreich in die HKK-Firmen-Challenge integriert. Ein bisher nicht mögliches Hallentraining im Winter wurde mit Hilfe des LBSV-Geschäftsführers ermöglicht. Werbe- und Öffentlichkeitsmaßnahmen erfolgen in Kürze.

Weitere Anbahnungen neuer Kooperationen, z.B. Darts, Ergo-Rudern, Klettersport u.a., sind in Planung.

Ausweitung des Zuständigkeitsbereiches der LBSV-Geschäftsstelle im Bereich Finanzen

Im Zuge der Aufarbeitung im Bereich Finanzen übernahm die LBSV-Geschäftsstelle nunmehr erweiterte Aufgaben bezüglich Rechnungsstellungen, Lastschriften, Überweisungen, Kontenführung, etc. Damit wurde das Aufgabengebiet des LV Finanzen entlastet, und ebenso in Michael Radtke ein neuer LV Finanzen gefunden, da Ingo Moss zum 01.09.2016 aufgrund beruflicher Belastung aus dem Amt ausgeschieden war. Der Zwischenzeitraum bis zum 08.11.2016 wurde lt. Geschäftsverteilungsplan durch den LV Sport vertreten.

Gesundheitssport

Gemeinsam mit der HKK wurde die nächste, dritte Runde der Firmen-Challenge für 2017 eingeläutet. Mittlerweile beteiligen sich weitaus mehr Firmen als im vergangenen Jahr.

Bezüglich der Ausweitung der Datenbank für Gesundheitssport-Angebote wie auch Schnupperkurse, etc. siehe der Bericht des LV Gesundheitsförderung.

Marc Gogol
- Landesvorstand Sport -

Anlage 5 zum Protokoll des 8. oLVT

LANDESBETRIEBSSPORTVERBAND BREMEN E.V.

Volkmannstr. 12
28201 Bremen

Geschäftsführender Landesvorstand (GLV)

LBSV

TOP5 Berichte des Landesvorstandes mit Aussprache

Bericht des Landesvorstandes Bildung Ingo Moss

Der LBSV hat in der letzten Zeit zwei Seminare angeboten.

Der erste, ein **Seminar für Pressearbeiten**, musste leider mehrmals auf Grund von Teilnehmermangel verschoben werden. Ende 2016 waren dann genügend Anmeldungen vorhanden für die Durchführung. Referent Olaf Buschmann hatte dort eine kleine Gruppe von knapp 8 Leuten aus verschiedenen Bereichen/Sportarten. Das Resümee war positiv, sodass wir hier andenken, das Seminar ggf. auch für Bremerhaven und Bremen-Nord auszurollen.

Das zweite **Seminar war zum Thema Datenschutz** und war an alle Mitglieder gerichtet. Austragungstermin war im Februar 2017. Dieser angesetzte Termin konnten aufgrund von 17 Meldungen im ersten Versuch festgemacht werden. Leider kamen zum Termin nur 10 der 17 gemeldeten. Auch hier war die Rückmeldung der Teilnehmer positiv. Eine Fortsetzung der Datenschutzseminare ist geplant.

Den Aufruf an die Mitglieder und Fachgruppen vom letzten Landesverbandstag Input an gewünschten Weiterbildungsmaßnahmen zu geben ist leider keiner gefolgt.

Auf Grund von familiären und beruflichen Engpässen werde ich voraussichtlich für die nächsten 6 Monate mein Amt als LV-Bildung ruhen lassen müssen. In dieser Zeit wird sich Jürgen Linke um die Belange des Bildungsbereiches kümmern.

Ingo Moss
- Landesvorstand Bildung -

LANDESBETRIEBSSPORTVERBAND BREMEN E.V.

Volkmannstr. 12
28201 Bremen

Geschäftsführender Landesvorstand (GLV)

LBSV

TOP5 Berichte des Landesvorstandes mit Aussprache

Bericht des Landesvorstandes Gesundheitsförderung Christin Senf

Im Bereich der Gesundheitsförderung, insbesondere der Betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF), hat sich in der vergangenen Zeit einiges getan.

In jedem Stadtverband haben wir neue Kurse angeschoben. In Bremen-Stadt waren es Qigong und Autogenes Training. Nun mehr startet der Qigong Kurs in der kommenden Woche in die zweite Runde. Auch in Bremerhaven startet in diesem Jahr ein neuer Rückenkurs in die zweite Runde und in Bremen-Nord laufen derzeitig Entspannungs- und Präventionskurse im Bereich Ganzheitliches Gesundheitstraining an.

Des Weiteren haben wir mit unseren Trainern verschiedene Gesundheitstage in Unternehmen unterstützt und Vorbereitungstrainings für den B2run organisiert.

Unseren Übungsleiter Pool haben wir so zum Beispiel erweitern können um die Bereiche Autogenes Training und Qigong. Externe Anfragen im Bereich Selbstbehauptung und Gewaltprävention sind derzeitig noch in der Absprache mit den jeweiligen Referenten.

Nach unserem Gespräch mit dem LSB haben wir eine Kurs Abfrage in verschiedenen Vereinen Bremens gestartet, mit dem Resultat, momentan auf rund 150 Angebote im Land Bremen zurückgreifen zu können. Die aktuellen Kurse finden Sie alle auf der Gesundheitsseite des LBSV.

Auch die zweite Runde der Firmen Challenge war ein voller Erfolg. Zum wiederholten Male gewann die FA. Performa Nord den mit 10.000,- € dotierten Preis. Der Startschuss für die Challenge 2017 wurde am 01. April gegeben und eine Anmeldung bzw. Teilnahme am Wettbewerb ist immer noch möglich. Auch in diesem Jahr nehmen schon jetzt rund 25 Unternehmen teil. Hier haben auch kleine und mittelständische Unternehmen eine Chance sich zu qualifizieren.

In Kooperation mit unserem Bildungsreferenten Ingo Moss haben wir verschiedene Kooperationsprojekte angeschoben. Mangels Teilnehmern konnten leider nicht alle Angebote stattfinden. Ich würde mir wünschen, dass sich das zukünftig ändert. Die nächste Gelegenheit bietet sich schon im Mai. Zum Beispiel beim Workshop am 12. Mai zum Thema „Sportmotivation & Ernährung – Richtig Fit in die neue Freiluft Saison starten!“ Eine tolle Kombination aus Theorie und Praxis für jeden interessierten Sportler. Weitere Workshop sind angedacht und in Planung.

Aus dem Symposium des letzten Jahres haben wir einige neue Netzwerkpartner für uns gewinnen können, mit denen wir bis heute Hand in Hand arbeiten und deren Angebote wir in regelmäßigen Abständen an unsere Mitglieder weitergeben.

Nach einem Vortrag bei der CDU in Bremen-Nord fand in der letzten Woche ein Gespräch mit der sechsköpfigen Delegation um den Gesundheitspolitischen Sprecher der CDU-Bürgerschaftsfraktion, Rainer Bensch, statt. Besprochen wurden Perspektiven zur Betrieblichen Gesundheitsförderung sowie die These „Bremen-Nord gesünder machen“. Weitere Termine zur Umsetzung bzw. der weiteren Ausgestaltung der Themen folgen im Juni diesen Jahres.

Vorausschauend lässt sich sagen, dass wir auf zahlreiche Netzwerk-Partner zurückgreifen können, aber auch mit Angeboten aus den eigenen Reihen Kurse bestücken können und so einen großen Schritt nach vorn gegangen sind.

Um weiterhin auch den Unternehmen zu zeigen bzw. klar zu machen, wie wichtig Betriebliche Gesundheitsförderung im Unternehmen ist, starten wir in diesem Jahr losgelöst vom Deutschen Betriebssport Verband unser erstes eigenes Symposium unter dem Motto: „Betriebliche Gesundheitsförderung als Partner im Betriebssport“. Am 27. September von 09:00 bis 16:00 Uhr informieren unsere Referenten in verschiedenen Vorträgen zu aktuellen Themen wie psychische Belastung am Arbeitsplatz, eHealth der Gesundheitsförderung oder geben in Best Practise Beispielen einen Einblick in Ihre Umsetzung einer gezielten Gesundheitsförderung im Unternehmen. Die angegliederte Messe eignet sich hervorragend zum Networking oder Austausch mit den Referenten. Ich würde mich freuen, in diesem Jahr auch das ein oder andere Gesicht aus den eigenen Reihen begrüßen zu dürfen. Denn schließlich betrifft Gesundheitsförderung uns alle. Ein besonderes Dankeschön geht bereits jetzt an das OrgaTeam, Egbert Wilzer und Jürgen Beyer, welche mein Vorhaben auch in diesem Jahr wieder tatkräftig unterstützen.
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Christin Senf
- Landesvorstand Gesundheitsförderung -

Anlage 7 zum Protokoll des 8. oLVT

LANDESBETRIEBSSPORTVERBAND BREMEN E.V.

Volkmannstr. 12
28201 Bremen

Geschäftsführender Landesvorstand (GLV)

LBSV

TOP5 Berichte des Landesvorstandes mit Aussprache

Bericht des Landesvorstandes Organisation Rolf B. Krukenberg

2016/2017: 7. ordentlicher LVT / 5. außerordentlicher LVT - Nachbereitung

Zur Nachbereitung standen im Berichtszeitraum 2 Landesverbandstage (LVT) an: der **7. ordentliche** sowie der **5. außerordentliche LVT**, was zusätzlichen Aufwand im Ressort Organisation bedingt. Die zugehörigen Protokolle werden vom jeweiligen Protokollführer im Entwurf erstellt, vom Versammlungsleiter begutachtet und bedürfen danach einer aufwendigen Endbearbeitung durch den LV Organisation, um allen rechtlichen Formalien genügen zu können. Nach Verabschiedung der Protokolle im Landesvorstand wurden sie als sog. „Internetvariante“ (aus Datenschutzgründen nur mit anonymisierter Anwesenheitsliste) veröffentlicht, und zwar am 22.08. 2016 für den 7. oLVT sowie am 19.03. 2017 für den 5. a.o. LVT.

Die formellen schriftlichen Protokolle müssen dann zusammen mit weiter aufbereiteten Unterlagen (Original-Anwesenheitslisten, Einverständniserklärung zur Kandidatur bei Abwesenheit, LBSV-Erklärungen gemäß BGB, etc.) erst einmal einem Notar vorgelegt werden. Dieser Schritt wurde bisher noch nicht angegangen, da das Protokoll des heutigen 8. oLVT mit den heutigen Beschlüssen, insbesondere zu den beantragten Satzungsänderungen ebenfalls vorgelegt werden müssen. Einmaliges Einreichen spart Kosten.

Die letzte Aktualisierung erfolgte durch das Registergericht am 06.01.2016, bei der Ingo Moss als offizieller LBSV-Vertreter gemäß §26 BGB eingetragen worden ist.

Veränderte Rahmenbedingungen / komplexes Umfeld des LBSV als Verein:

Im Rahmen der Kassenprüfungen 2015 bemängelten die Rechnungsprüfer einen fehlenden „Prüfplan“. Die Prüf-Vorgaben und der Prüfungsumfang sind aber in der „LBSV Finanzordnung“ niedergelegt, die im April 2011 vom 2. oLVT verabschiedet wurde und in Kraft gesetzt worden ist. Bei näherer Betrachtung stellt man darüber hinausgehend fest, dass es keine gesetzlichen Grundlagen für Rechnungs- bzw. Kassenprüfungen gibt.

Um hier Abhilfe zu schaffen, wurden vom LV Organisation viele Recherchen betrieben. Sie schlugen sich letztendlich in den neuen „**LBSV Leitlinien für Rechnungs- und Kassenprüfungen für das Kalenderjahr 2015**“ nieder. Die Grundlagen für die Prüfungen bilden, wie darin definiert: die LBSV Satzung, die Finanzordnung, die „Spesenordnung 2015“, der „Haushaltsplan 2015“ und die „Jahresrechnung 2015“ (Einnahmen-/Überschuss-Rechnung). Die *Leitlinien* beinhalten darüber hinaus Details zu Kassen-Unterlagen, Prüfkriterien und Checklisten, gehen auf Prüfberichterstattungen bei Versammlungen ein und enthalten Musterprotokolle - kompakt auf 6 Seiten zusammengefasst. Die *Leitlinien* können von allen Kassenprüfern der Fachgruppen herangezogen werden. Vermutlich werden sich einige der Grundlagen von Jahr zu Jahr ändern müssen, um geänderten Rahmenbedingungen Genüge zu tun (z.B. muss eine Spesenordnung evtl. Änderungen des Bundesreisekostengesetzes berücksichtigen).

EDV / Informationstechnik (IT):

Verschiedene Anpassungen und Verbesserungen wurden in 2015 im IT-Bereich zurückgestellt, um die finanziellen Belastungen des LBSV im Rahmen zu halten. Für 2016 sind bereits erste Maßnahmen vom Landesvorstand verabschiedet worden, um die Gst-Mitarbeiter zu entlasten. Ein Teil davon betrifft die neue online-Bestandserhebung des Landessportbundes Bremen.

Leider werden die „normalen" tagtäglichen EDV-Anpassungen an sich ändernde Bedürfnisse und an die LBSV Homepage-Administration durch andere Prioritäten beeinträchtigt. Hier sind wir aber am Ball, um mittelfristige Lösungen zu finden, die eine bessere Aktualität garantieren können. Bei der Homepage des Bremer Kindertages ist das bereits ganz gut gelungen.

Stifter-Helfen.de / IT für Nonprofits:

Noch einmal der Hinweis: Falls in den FGen Bedarf an der Beschaffung von Software besteht, muss eine Vorab-Koordination mit dem LV Organisation erfolgen, da es gewisse einzuhaltende Regeln gibt, um die Vorteile von „Stifter-Helfen" nutzen zu können.

Vereinsausschluss:

Leider mussten wir im Berichtszeitraum zwei Mitglieder wegen nicht eintreibbarer Rückstände von Mitgliedschaftsbeiträgen aus dem LBSV ausschließen. Da beide unbekannt verzogen sind und uns auch ihre BSG-/FSG-Kontakte nicht weiterhelfen konnten, waren Stellungnahmen dazu von den beiden nicht zu erhalten. - Bei erfolgtem Ausschluss erlischt die Mitgliedschaft im LBSV gemäß § 5.4 der Satzung automatisch.

Außenvertretungen von besonderer Bedeutung:

Bremer Sportgala: Sonderpreise „BSG des Jahres" 2016

Bei dem zur Bremer Sportgala gestiftete Sonderpreisen der Handelskammer „BSG des Jahres" wurden von der Jury aus den Vorschlägen des LBSV Landesvorstandes für das abgelaufene Jahr 2016 die BSG Tandler als Preisträger ausgewählt. Die BSG erhielt 3.000 €, die zweckgebunden für den Betriebssport zu verwenden sind.

Bericht des Vorsitzenden des Stadtverbandes Bremen-Stadt Rolf B. Krukenberg

Stadtverband Bremen-Stadt

Als Vorsitzender berichtet Rolf B. Krukenberg, dass er, nach Ausscheiden von Marco Sveda die Geschäfte nur leidlich am Laufen halten kann. Mit nur einem Mitarbeiter als verfügbarem Personal wird es auch weiterhin nicht möglich sein, alle FGVs im Stadtverband zu besuchen.

Die „Runder Tisch"-Gespräche soll es zwar weiterhin geben, wobei eine Terminfindung immer schwieriger wird.

Dank für die Unterstützung

Für die Unterstützung aller Arbeiten sowohl im Orga-Bereich als auch bereichsübergreifend bedankt sich der LV Organisation bei den Kollegen und Referenten im Landesvorstand, in den Stadtverbänden und bei den Mitarbeitern der Geschäftsstelle. Auch die Zusammenarbeit mit den FGen und den anderen LBSV Organen war gut und von Kollegialität geprägt. Nur auf dieser Basis war es möglich, alle anstehenden Herausforderungen gemeinsam zu meistern.

Rolf B. Krukenberg
- LV Organisation -

Anlage 8 zum Protokoll des 8. oLVT

LANDESBETRIEBSSPORTVERBAND BREMEN E.V.

Volkmannstr. 12
28201 Bremen

Geschäftsführender Landesvorstand (GLV)

LBSV

TOP7 Finanzberichte 2015 + 2016 und Bericht der Rechnungsprüfer mit Aussprache

Bericht Landesvorstand Finanzen 2015 und 2016 LBSV Bremen

Nochmalige Vorstellung meiner Person.

Bei der Übernahme der Buchhaltung und nach deren Durchsicht waren noch erhebliche Nacharbeiten von Nöten trotz einer Überarbeitung der Banken und Kasse vom Steuerbüro Willert & Partner. Die seinerzeit von den Rechnungsprüfern festgestellten Differenzen konnten alle im Rahmen der Nacharbeiten geklärt werden.

Weiterhin war eine Neustrukturierung des Jahresabschlusses dringend von Nöten, da die jetzige Form nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprach. Ein Abgleich mit den vorhandenen Haushaltsplan wurde nicht mehr durchgeführt, da die Angleichung einen erheblichen Zeitaufwand verursacht hätte.

Ab 2017 soll es wieder einen neugegliederten Haushaltsplan geben, der sich auch mit dem Jahresabschluss vergleichen lässt.

Anschließend Überblick über die finanzielle Situation des LBSV anhand der Jahresabrechnungen 2015 und 2016. Abrechnungen an die Mitglieder als Vorlage verteilen und die einzelnen Positionen erläutert.

Anschließend Fragen und Diskussion zu den Abschlüssen.

Auch darauf hinweisen, dass die in der Finanzordnung des LBSV aufgeführten Aufgaben der Rechnungsprüfer für diese unmöglich erfüllbar sind und deshalb eine Neuregelung erfolgen müsste.

Zum Schluss Vorstellung der vorgesehenen Änderungen bezüglich der Buchhaltung sowie der Finanzen und die bessere Einbindung von Datev und der vorhandene Software, sowie eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Finanzen und der Geschäftsstelle und Darstellung der bereits erfolgten Änderungen..

Bremen, 22.04.2017

Michael Radtke
- LV Finanzen -

Hinweis:
Auf den Folgeseiten werden die Gewinn- und Verlustrechnungen der Jahre 2015 und 2016 („Blatt x"-Auszüge aus den Gesamtunterlagen für das Finanzamt) dargestellt.

2015 Blatt 5

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

Landesbetriebssportverband Bremen e.V.
Bremen

	EUR	EUR
A. IDEELLER BEREICH		
I. Nicht steuerbare Einnahmen		
1. Mitgliedsbeiträge	281.711,65	
2. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	474,17	282.185,82
II. Nicht anzusetzende Ausgaben		
1. Abschreibungen	9.323,13	
2. Personalkosten	151.002,94	
3. Reisekosten	5.459,68	
4. Raumkosten	682,49	
5. Übrige Ausgaben	70.311,93	236.780,17
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		45.405,65
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN		
I. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)		
1. Steuerneutrale Einnahmen		
Spenden	25.257,04	
2. Nicht abziehbare Ausgaben		
Gezahlte/hingegebene Spenden	7.165,00	18.092,04
II. Vermögensverwaltung (ertragsteuerneutral)		
1. Nicht abziehbare Ausgaben		11,91
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten		18.080,13
C. VERMÖGENSVERWALTUNG		
I. Einnahmen		
1. Ertragsteuerfreie Einnahmen		
Miet- und Pachterträge	4.200,00	
Zins- und Kurserträge	45,21	
Sonstige ertragsteuerfreie Einnahmen	4.183,00	8.428,21
II. Ausgaben/Werbungskosten		
Abschreibungen	27.413,15	
Übertrag	27.413,15-	71.913,99

2015 Blatt 6

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

Landesbetriebssportverband Bremen e.V.
Bremen

	EUR	EUR
Übertrag	27.413,15-	71.913,99
Sonstige Ausgaben	18.894,56	46.307,71
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung		37.879,50-
D. ZWECKBETRIEBE SPORT		
I. Zweckbetriebe Sport 1 (Umsatzsteuerpflichtig)		
1. Umsatzerlöse		
aus sonstigen sportlichen Veranstaltungen	77.131,00	
aus Leistungen an Mitglieder	63.516,22	
2. Sonstige betriebliche Erträge		
aus veranstaltungsgebundenen Zuschüssen	15.802,96	156.450,18
3. Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	21.396,54	
4. Abschreibungen		
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	17.979,00	
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
Entschädigungen, Sportveranstaltungen	68.994,73	
Kosten der Sportanlagen	60.290,60	
Allgemeine Kosten des Sportbetriebs	44.857,20	
Betriebskosten Ausstattung, Sportgeräte	100,37	213.618,44
Gewinn/Verlust Zweckbetriebe Sport 1		57.168,26-
II. Zweckbetriebe Sport 2 (Umsatzsteuerfrei)		
1. Sonstige betriebliche Erträge		8.851,03
Gewinn/Verlust Zweckbetriebe Sport 2		8.851,03
Gewinn/Verlust Zweckbetriebe Sport		48.317,23-
Übertrag		22.710,95-

2015 Blatt 7

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

Landesbetriebssportverband Bremen e.V.
Bremen

	EUR	EUR
Übertrag		22.710,95-
E. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE		
I. Sonstige Zweckbetriebe 1 (Umsatzsteuerpflichtig)		
1. Umsatzerlöse		13.713,09
2. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen		10.597,18
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		3.115,91
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 1		3.115,91
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe		3.115,91
F. GESCHÄFTSBETRIEBE SPORT		
I. Geschäftsbetrieb Nebentätigkeiten Sport		
1. Umsatzerlöse Kurzfristige Vermietung von Sportstätten an Nichtmitglieder		19.298,24
Gewinn/Verlust Geschäftsbetrieb Nebentätigkeiten Sport		19.298,24
Gewinn/Verlust Geschäftsbetriebe Sport		19.298,24
G. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE		
I. Sonstige Geschäftsbetriebe 1		
1. Umsatzerlöse		30.441,18
2. Materialaufwand Aufwendungen für Roh-,Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	22.474,11	
Übertrag	22.474,11-	30.144,38

2015 Blatt 8

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

Landesbetriebssportverband Bremen e.V.
Bremen

	EUR	EUR
Übertrag	22.474,11-	30.144,38
3. Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	4.200,00	
Soziale Abgaben	1.215,48	27.889,59
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		2.551,59
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 1		2.551,59
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe		2.551,59
H. VEREINSERGEBNIS		**2.254,79**

2016 Blatt 3

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

Landesbetriebssportverband Bremen e.V.
Bremen

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. IDEELLER BEREICH			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Mitgliedsbeiträge	275.865,52		281.711,65
2. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	1.237,31	277.102,83	474,17
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Abschreibungen	9.235,40		9.323,13
2. Personalkosten	114.773,71		151.002,94
3. Reisekosten	5.155,58		5.459,68
4. Raumkosten	654,07		682,49
5. Übrige Ausgaben	80.291,46	210.110,22	70.311,93
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		66.992,61	45.405,65
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN			
I. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)			
1. Steuerneutrale Einnahmen			
Spenden	31.369,95		25.257,04
2. Nicht abziehbare Ausgaben			
Gezahlte/hingegebene Spenden	7.700,00	23.669,95	7.165,00
II. Vermögensverwaltung (ertragsteuerneutral)			
1. Nicht abziehbare Ausgaben		0,11	11,91
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten		23.669,84	18.080,13
C. VERMÖGENSVERWALTUNG			
I. Einnahmen			
1. Ertragsteuerfreie Einnahmen			
Miet- und Pachterträge	3.850,00		4.200,00
Zins- und Kurserträge	0,42		45,21
Sonstige ertragsteuerfreie Einnahmen	6.599,41		4.183,00
2. Ertragsteuerpflichtige Einnahmen			
Miet- und Pachterträge	287,50	10.737,33	0,00
Übertrag		101.399,78	71.913,99

2016 Blatt 4

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

Landesbetriebssportverband Bremen e.V.
Bremen

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		101.399,78	71.913,99
II. Ausgaben/Werbungskosten			
Abschreibungen	38.634,00		27.413,15
Sonstige Ausgaben	17.335,21	55.969,21	18.894,56
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung		45.231,88-	37.879,50-
D. ZWECKBETRIEBE SPORT			
I. Zweckbetriebe Sport 1 (Umsatzsteuerpflichtig)			
1. Umsatzerlöse			
aus sonstigen sportlichen Veranstaltungen	54.449,00		77.131,00
aus Leistungen an Mitglieder	56.393,17		63.516,22
2. Sonstige betriebliche Erträge			
aus veranstaltungsgebundenen Zuschüssen	6.455,00	117.297,17	15.802,96
3. Personalaufwand			
Löhne und Gehälter	49.677,72		21.396,54
Soziale Abgaben	10.939,82		0,00
4. Abschreibungen			
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	2.555,56		17.979,00
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
Entschädigungen, Sportveranstaltungen	47.183,89		68.994,73
Kosten der Sportanlagen	52.335,36		60.290,60
Allgemeine Kosten des Sportbetriebs	29.284,34		44.857,20
Betriebskosten Ausstattung, Sportgeräte	0,00	191.976,69	100,37
Gewinn/Verlust Zweckbetriebe Sport 1		74.679,52-	57.168,26-
Übertrag		29.248,95-	31.561,98-

2016 Blatt 5

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

Landesbetriebssportverband Bremen e.V.
Bremen

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		29.248,95-	31.561,98-
II. Zweckbetriebe Sport 2 (Umsatzsteuerfrei)			
1. Sonstige betriebliche Erträge		0,00	8.851,03
Gewinn/Verlust Zweckbetriebe Sport 2		0,00	8.851,03
Gewinn/Verlust Zweckbetriebe Sport		74.679,52-	48.317,23-
E. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE			
I. Sonstige Zweckbetriebe 1 (Umsatzsteuerpflichtig)			
1. Umsatzerlöse		17.771,34	13.713,09
2. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen		13.350,00	10.597,18
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 1		4.421,34	3.115,91
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe		4.421,34	3.115,91
F. GESCHÄFTSBETRIEBE SPORT			
I. Geschäftsbetrieb Nebentätigkeiten Sport			
1. Umsatzerlöse Kurzfristige Vermietung von Sportstätten an Nichtmitglieder		14.922,61	19.298,24
Gewinn/Verlust Geschäftsbetrieb Nebentätigkeiten Sport		14.922,61	19.298,24
Gewinn/Verlust Geschäftsbetriebe Sport		14.922,61	19.298,24
Übertrag		9.905,00-	296,80-

2016 Blatt 6

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

Landesbetriebssportverband Bremen e.V.
Bremen

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		9.905,00-	296,80-
G. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE			
I. Sonstige Geschäftsbetriebe 1			
1. Umsatzerlöse		36.003,12	30.441,18
2. Materialaufwand			
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	32.882,73		22.474,11
3. Personalaufwand			
Löhne und Gehälter	4.200,00		4.200,00
Soziale Abgaben	1.291,08	38.373,81	1.215,48
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 1		2.370,69-	2.551,59
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe		2.370,69-	2.551,59
H. VEREINSERGEBNIS		**12.275,69-**	**2.254,79**

Michael Radtke
- LV Finanzen -

Anlage 9 zum Protokoll des 8. oLVT

Kassenprüfungsbericht 2015/2016

Landesbetriebssportverband Bremen e.V. – LBSV

Sehr geehrter Damen und Herren,

nach den beiden letzten Kassenprüfungsversuchen im April 2016, der kompletten Überarbeitung der Buchhaltung durch die Steuerberatung Willer und Partner, sowie eines sehr kurzfristig angesetzten weiteren Prüfungsversuch im Januar 2017, welcher aus der Kombination von Kurzfristigkeit, Krankheit als auch Unklarheit scheiterte, wurde ein neuer Termin am 08. April 2017 angesetzt, zu dem die Jahre 2015 und 2016 gemeinsam geprüft werden sollten.

Anwesende Kassenprüfer sind Thomas Goyert, Marlies Kubbutat und Herwig Leufert. Auskunft erteilen der Geschäftsführer Egbert Wilzer und der Landesvorstand Finanzen Michael Radtke. Die Landesvorstände Finanzen 2015 sowie 2016, namentlich Mady Hagens sowie Ingo Moss sind nicht anwesend, Horst Röllke (Kassenprüfer 2015) wurde zu dieser Prüfung ebenfalls nicht eingeladen.

Michael Radtke stellt den anwesenden Prüfern die Buchungsordner sowie die Summen- und Saldenlisten der vergangenen zwei Jahre zur Verfügung. Die Summen- und Saldenlisten führen keine Konten mit einem Saldo von „Null" zum Jahresende, d.h. Konten, deren Bestand zum Jahresende glattgestellt wurde, erscheinen in den Listen nicht. Der Landesvorstand Finanzen erklärt diesen Umstand damit, dass er Druckkosten sparen wollte.

Vor dem Hintergrund des bisherigen Chaos innerhalb der Buchhaltung bekommt das Weglassen glattgestellter Konten innerhalb des Jahresabschlusses „aus Kostengründen" einen deutlichen „Geschmack" – insbesondere wenn für die Korrektur der Buchhaltung durch den Steuerberater Willer und Partner in den letzten beiden Jahren bereits über 20.000 € bezahlt wurden, sollten zwei zusätzliche Seiten innerhalb des Jahresabschlusses nicht mehr ins Gewicht fallen.

Es wird weiterhin vereinbart, von der im Prüfplan beschriebenen Vorgehensweise abzuweichen, da diese einen Abgleich der aktuellen Buchhaltungsdaten mit den entsprechenden Wirtschaftsplänen der Jahre 2015 und 2016 vorsieht. Allerdings sind die Daten der Buchhaltung nicht (mehr) mit denen der Planung kompatibel.

Der Jahresabschluss 2016 wurde am 18. April per E-Mail durch Egbert Wilzer nachgereicht.

Die angewandte Vorgehensweise umfasst (a) den Abgleich der Bestandskonten, (b) die Durchsicht der bisher aufgefallenen Buchungen bzw. Konten sowie (c) die stichprobenhafte allgemeine Durchsicht der Belege. Abschließend erfolgt eine Zusammenfassung (d).

a) Abgleich der Bestandskonten

Der Abgleich der Bestandskonten, d.h. der Bankkonten sowie der Kasse ergibt, dass die Anfangs- und Endbestände der Buchhaltung mit den entsprechenden Kontoauszügen bzw. Kassenbüchern übereinstimmen. Alle Differenzen der Vergangenheit sind korrigiert. Auch das Geldtransitkonto weißt in 2015 nur noch einen Saldo einer Einzahlung über den Jahreswechsel aus, in 2016 ist der Saldo Null.

Allerdings bestehen Differenzen zwischen den geprüften Endbeständen 2014 und den nun zu prüfenden Anfangsbeständen 2015. Dies sei nach Auskunft von Michael Radtke darauf zurückzuführen, dass nach der Prüfung 2014 noch Änderungen am Jahresabschluss durchgeführt wurden.

b) Durchsicht der bisher aufgefallenen Buchungen bzw. Konten

1. Konto 27 - EDV

Die Mitgliederverwaltungssoftware verursachte in 2015 erneut einen Investitionsbedarf von 3.620 €. Laut Anlagenspiegel vom 31.12.2015 beträgt der aktivierte Wert der Software inzwischen 21.889 €. Entgegen früher Auskünfte ist man sich innerhalb der Geschäftsführung nun sicher, dass weitere Investitionen in diese maßgeschneiderte Software nötig sein werden.

2. Konto 650 – Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

In 2015 wurden die offenen Forderungen nicht wesentlich reduziert (von 34.496 € auf 34.285 €).

In 2016 konnte der Bestand dann von 34.285 € auf 18.286 € um 16.000 € reduziert werden.

3. Konto 2301 – Wandern

Die bisher als unübersichtlich angemerkten Konten, wie z.B. das Konto 2301 Wandern, wurden neu strukturiert. Es gibt nun

a. das Ertragskonto 5070 Einnahmen aus sonstigen sportlichen Veranstaltungen und
b. das Aufwandskonto 5545 Sonstige Kosten der Veranstaltung

Deren saldiertes Ergebnis betrug in 2015 den Betrag von +8.136,27 € und in 2016 den Betrag von +7.265,11 €.

4. Konto 2554 – Übungsleiter

Die Abrechnungen der Übungsleiter erfolgten ausschließlich „unbar", also per Überweisung und wurden korrekt dokumentiert.

5. Zahlungen an Fachgruppen

Die Zahlungen an die Fachgruppen erfolgten 2015 und 2016 weiterhin nach nicht nachvollziehbaren, nicht einheitlichen Grundsätzen.

Michael Radtke hat erklärt, dass es in 2017 bereits mit den Kassenwarten und Vorsitzenden der Fachgruppen ein Treffen zu diesem Thema gegeben hat. Zukünftig wird hier mehr Transparenz eingeführt. Teil davon sollte auch ein Überblick über die Spartenguthaben bzw. Spartenfinanzen sein.

6. Kostenstellenübersicht (Spartenübersicht)

Im Zusammenhang mit den Zahlungen an die Fachgruppen steht die transparente Kostenstellenübersicht, d.h. eine spartenbezogene Übersicht über Einnahmen und Ausgaben.

Diese wird seit ca. 5 Jahren regelmäßig gefordert. Es gab bereits eine „Beitragsfindungskommission" – allerdings alles ohne verwertbaren Erfolg.

Michael Radtke hat nun angekündigt, dass es ab 2018 eine solche Übersicht geben wird. Bestandteil ist z.B. eine halbjährliche Synchronisierung mit den Fachgruppen. Aber auch eine Übersicht der Rentabilität der Tennishalle wird erstellt. Nicht zuletzt wird es auch für den Zusatzbeitrag der Fußballer zur Finanzierung des Kunstrasenplatzes eine klare Darstellung geben, aus der hervorgeht, dass deren Zusatzbeiträge ausschließlich für den Platz bzw. die Fußballsparte genutzt werden und wurden.

7. Kindertag

Die buchhalterische Abbildung des Kindertages bleibt undeutlich. Innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung 2016 gibt es unter G. Sonstige Geschäftsbetriebe 2. Materialaufwand den eindeutigen Posten „Veranstaltungskosten Kindertag" mit Werten von 22.474,11 € für 2015 und 32.882,73 € für 2016.

Dem gegenüber stehen Umsatzerlöse (ohne klarer Benennung) von 30.441,18 € in 2015 und 36.003,12 € in 2016.

Inklusive aller zu dieser Kategoriege gebuchten Kosten erzielen wir mit dem „sonstigen Geschäftsbetrieb" in 2015 ein Plus von 2.551,59 € und in 2016 ein Minus von 2.370,69 €.

Wenn man davon ausgeht, und das sollte man bei einer solchen Veranstaltung wie dem Kindertag, dass dieser sich nicht mit den 4.200 € gebuchten Aushilfslöhnen organisieren lässt, wenn man also davon ausgeht, dass noch weitere nicht hierzu gebuchte Personalkosten angefallen sind (insbesondere durch Nutzung der Geschäftsstelle), muss die Frage erlaubt sein, weshalb LBSV-Beitragsgelder für die Organisation eines Kindertages verwendet werden.

8. Debitorenkontrolle

Die ausstehenden Forderungen konnten in den Jahren 2015 und 2016 von insgesamt ca. 40.000 € auf 17.279,04 € reduziert werden. Dies geschah nach Aussage des Landesvorstands Finanzen ohne Abschreibungen auf Forderungen. Eine klare Strukturierung der Außenstände gibt es leider nicht. Diese wäre sinnvoll, um die Nachhaltigkeit der Forderungen zu prüfen, welche durch Verjährung im Zweifel stark reduziert werden könnte.

c) stichprobenhafte allgemeine Durchsicht der Belege

Die stichprobenhafte Überprüfung der Belege ergab keine Beanstandungen.

Allerdings wurden einige Ausgaben auf falschen Konten gebucht. Der Landesvorstand Finanzen hat für die Zukunft zugesichert, dass dies nicht mehr vorkommt.

d) Zusammenfassung

Mit der Ernennung des Steuerfachangestellten Michael Radtke zum Landesvorstand Finanzen bekommt der Verein einen sachlich kompetenten Schatzmeister.

Mit Umsatzerlösen von knapp 500.000 € jährlich haben wir im finanziellen Blindflug 2015 ein positives Ergebnis von 2.254 € erzielt, im Jahr 2016 ein Minus von 12.275 € eingefahren.

Insbesondere vor dem Hintergrund des negativen Ergebnisses 2016 und dem damit verbundenen Verlust von knapp 50% des Vereinsvermögens ist ein „weiter so" nicht zu empfehlen.

Folgende Punkte werden von den Kassenprüfern angemerkt:

1. Ein nachhaltiger Haushaltsplan, der auch einer Überprüfung standhält, sowie eine transparente Buchführung sind integraler Bestandteil einer seriösen Vereinsführung. Wir gehen davon aus, dass diese ab 2017 gewährleistet sein wird.
2. Die Kassenbestände der einzelnen Sparten sind im Vereinsvermögen mit aufzuführen, um einen kompletten Überblick über die finanzielle Situation des Vereins zu erzielen.
3. Aktivitäten am Rande des Vereinszwecks (z.B. Kindertag) sollten nicht durch Beitragsgelder finanziert werden.

4. Einnahmen und Ausgaben sowie deren Abweichungen zum Vorjahr für

	2016	2015
1. Gehälter	78.510 €	121.420 €
	18.800 €	
2. Übungsleiter	8.541 €	0 €
	30.877 €	0 €
3. Mitgliederpflege	3.600 €	3.600 €
4. Vereinsmitteilungen	10.796 €	8.747 €
5. Veranstaltungskosten Symposium	6.049 €	0 €
6. Repräsentationskosten	5.430 €	8.059 €
7. Rechts- und Beratungskosten	12.501 €	9.009 €
8. erhaltene Spenden	31.369 €	25.257 €
9. gezahlte Spenden	7.700 €	7.165 €
10. Einnahmen aus sonstigen sportlichen Veranstaltungen	54.449 €	77.131 €
11. Zuschüsse von Verbänden und Organisationen bei gestiegenen	6.455 €	15.802 €
12. Zahlungen an Verbände	22.420 €	21.292 €
13. Abschreibungen auf Sachanlagen	2.555 €	17.979 €
14. Sonstige Kosten der Veranstaltung	47.183 €	68.994 €
15. Allgemeine Kosten des Sportbetriebes	29.284 €	44.857 €
16. Aufwendungen für bezogene Leistungen	13.350 €	10.597 €
17. Umsatzerlöse Tennishalle	11.703 €	16.187 €

sollten den Mitgliedern detailliert erläutert werden.

5. Die Vereinsstruktur ist durch die diversen Verbände (Stadt, Nord, Bremerhaven) und Mitgliedsformen (Einzelmitglied, Firmenmitglied, Gastmitglied, Doppelmitglied) relativ komplex. Die Komplexität hat zur Folge, dass (a) außer Rolf E. Krukenberg niemand mehr mit Sicherheit weiß, auf was für einer Veranstaltung man sich gerade befindet, wenn man eine Vereinsversammlung besucht und (b) die Mitgliederverwaltung nicht mehr mit einem 500 € Standardprogramm sondern nur noch mit einem 20.000 € Designer-Tool beackert werden kann, dessen Kosten trotz anders lautender Aussagen laufend steigen.

   Eine Revision der Vereinsstruktur sollte unter diesen Gesichtspunkten in Betracht gezogen werden. Stichwort: Keep it simple!

6. Die neue Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung gibt einen Überblick über sieben (!) Geschäftsbereiche des Vereins sowie als Achtes das Vereinsergebnis:

	Bereich	2016	2015
1.	Ideeller Bereich	66.992 €	45.405 €
2.	Ertragsneutrale Posten	23.669 €	18.080 €
3.	Vermögensverwaltung	-45.231 €	-37.879 €
4.	Zweckbetriebe Sport	-74.763 €	-48.317 €
5.	Sonstige Zweckbetriebe	4.421 €	3.115 €
6.	Geschäftsbetriebe Sport	15.006 €	19.298 €
7.	Sonstige Geschäftsbetriebe	-2.370 €	2.551 €
8.	**Vereinsergebnis**	**-12.275 €**	**2.254 €**

   Diese ebenfalls sehr komplexe Strukturierung ist möglicherweise aus steuerlicher Sicht erforderlich – dient einem Vereinsmitglied aber nur bedingt zur Beurteilung der Situation.

   a) Wieso wurde bei deutlich besseren Ergebnissen in den ersten beiden Bereichen (inklusive der Mitgliedsbeiträge, Vereinsverwaltung sowie Spenden) insgesamt ein deutlich negatives Vereinsergebnis erzielt? Wieso steigt das Minus aus dem „Zweckbetrieb Sport" von 48.317 um über 26.000 € oder über 54% auf -74.763 €?

   b) Wie wird sichergestellt, dass 2017 finanziell besser läuft?

7. Die liquiden Mittel des Vereins sind 2016 deutlich geschrumpft – von +20.825 € in 2015 auf -3.054 € in 2016.

   Droht im Zusammenhang mit dem negativen Vereinsergebnis eine weitere Beitragserhöhung?

Unter (a) der Bedingung einer klaren Beantwortung der oben gestellten Fragen / Anmerkungen sowie (b) den Gesichtspunkten, dass durch die Kassenprüfung kein Verdacht auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Betrug oder Veruntreuung abgeleitet werden kann, empfehlen wir der Mitgliederversammlung (dem sogenannten Landesverbandstag), dem Vorstand für die Jahre 2015 und 2016 Entlastung zu erteilen.

Horst Röllke

Thomas Goyert

Marlies Kubbutat

Herwig Leufert

Anlage 10 zum Protokoll des 8. oLVT

LANDESBETRIEBSSPORTVERBAND BREMEN E.V.

Volkmannstr. 12
28201 Bremen

Geschäftsführender Landesvorstand (GLV)

LBSV

Beschlossene Satzungsänderung mit Abstimmungsdetails

Antrag auf Änderungen der §§ 1.1 und 2.1

Erweiterung des Vereinszwecks

§ 1 Name, Sitz, Zweck

§1.1	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
Dem LBSV obliegt die Pflege und Förderung des Sports in Betrieben und Behörden im Lande Bremen.	Dem LBSV obliegt die Pflege und Förderung des Sports in Betrieben und Behörden im Lande Bremen sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Kunst und Kultur und des bürgerschaftlichen Engagements im Rahmen gemeinnütziger Zwecke.

Abstimmungsergebnis

Dagegen: 0 / Enthaltungen: 0 / Dafür: 65

Einstimmig angenommen

§ 2 Grundsätze und Ziele

§ 2.1	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
Der LBSV bekennt sich zum Breitensport und Gesundheitssport mit dem Ziel, durch die Pflege sportlicher Aktivitäten in Betrieben und Behörden als Mittel der Lebensgestaltung das körperliche, geistige, seelische und soziale Wohlbefinden des Menschen zu stärken. Er fördert den Breitensport und Gesundheitsport als Mittel zur Leistungssteigerung, Gesunderhaltung und Freizeitgestaltung. Der LBSV will vor allem solche Betriebs- und Behördenangehörige dem Sport zuführen, die diesem sonst fernbleiben oder aus anderen Gründen keinen Sport ausüben.	Der LBSV bekennt sich zum Breitensport und Gesundheitssport mit dem Ziel, durch die Pflege sportlicher Aktivitäten in Betrieben und Behörden als Mittel der Lebensgestaltung das körperliche, geistige, seelische und soziale Wohlbefinden des Menschen zu stärken. Er fördert den Breitensport und Gesundheitsport als Mittel zur Leistungssteigerung, Gesunderhaltung und Freizeitgestaltung. Der LBSV will vor allem solche Betriebs- und Behördenangehörige dem Sport zuführen, die diesem sonst fernbleiben oder aus anderen Gründen keinen Sport ausüben. Erreicht werden die Zwecke insbesondere auch über Kombinationen, z.B. durch Wanderungen und Exkursionen zu Sonderzielen mit zugehörigen Erläuterungen, durch Informationsveranstaltungen, Symposien und Kursangebote zur betrieblichen Gesundheitsförderung sowie durch kulturelle Veranstaltungen, wie Auf- und Vorführungen und Autorenlesungen. Im LBSV engagierte Mitarbeiter bzw. Funktionäre werden durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen unterstützt und qualifiziert.

Abstimmungsergebnis

Dagegen: 0 / Enthaltungen: 0 / Dafür: 65

Einstimmig angenommen

Antrag auf Änderung des § 2.8

Beseitigung einer möglichen Diskriminierung / Benachteiligung von Männern

§ 2.8	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
Alle Gremien des LBSV sollten mindestens entsprechend des Anteils der Frauen an der Gesamtmitgliederzahl mit Frauen besetzt werden.	Alle Gremien des LBSV sollten ~~mindestens~~ entsprechend des Anteils der Frauen an der Gesamtmitgliederzahl mit Frauen besetzt werden.

Abstimmungsergebnis

Dagegen: 0 / Enthaltungen: 0 / Dafür: 65

Einstimmig angenommen

Antrag auf Änderungen der §§ 5.1, 5.3, 5.4, 5.5.2, 5.5.3, 5.5.4, 9.2.2, 10.2, 10.4, 10.7, 10.9.8.2, 10.9.8.3, 11.8.4, 12.2, 12.6, 12.7, 12.11, 13.4, 13.5, 14.3, 14.4, 16.1, 18.5, 18.6, 19.4, 21.2.1, 22.1, 22.2, 22.3 und 25.2

§ 5 Mitgliedschaft

§ 5.1	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
Erwerb der Mitgliedschaft Mitglied können jede natürliche Person sowie juristische Personen und andere Personenvereinigungen werden. Minderjährige sowie andere beschränkt geschäftsfähige natürliche Personen können nur dann aufgenommen werden, wenn ein gesetzlicher Vertreter alle Rechte, mit Ausschluss des Stimmrechts, und alle Pflichten ordentlicher Mitglieder gemäß § 6 übernimmt. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Die Aufnahme in den LBSV ist schriftlich zu bestätigen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Landesvorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe offen zu legen.	Erwerb der Mitgliedschaft Mitglied können jede natürliche Person sowie juristische Personen und andere Personenvereinigungen werden. Minderjährige sowie andere beschränkt geschäftsfähige natürliche Personen können nur dann aufgenommen werden, wenn ein gesetzlicher Vertreter alle Rechte, mit Ausschluss des Stimmrechts, und alle Pflichten ordentlicher Mitglieder gemäß § 6 übernimmt. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Textform. Die Aufnahme in den LBSV ist in Textform zu bestätigen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Landesvorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe offen zu legen.

Abstimmungsergebnis

Dagegen: 0 / Enthaltungen: 0 / Dafür: 65

Einstimmig angenommen

Satzungsänderungen 2017 - LBSV Bremen e.V. / Ergebnisse der Einzelabstimmungen

§ 5.3	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
Für alle ordentlichen Mitglieder gilt eine Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen (jährliche Grund- und Zusatz-Beiträge), Aufnahme- und anderer Gebühren sowie ggf. von Umlagen (für Projekte und größere Sachaufgaben), welche auf das **5-fache des jährlichen Grundbeitrages** limitiert sind. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Der geschäftsführende Landesvorstand kann ordentliche Mitglieder auf Antrag von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befristet befreien. Weitere Einzelheiten werden durch die **Beitrags- und Gebührenordnung** festgelegt.	Für alle ordentlichen Mitglieder gilt eine Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen (jährliche Grund- und Zusatz-Beiträge), Aufnahme- und anderer Gebühren sowie ggf. von Umlagen (für Projekte und größere Sachaufgaben), welche auf das **5-fache des jährlichen Grundbeitrages** limitiert sind. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Der geschäftsführende Landesvorstand kann ordentliche Mitglieder auf Antrag von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befristet befreien. Beiträge sind jährlich im Voraus bis spätestens 31. Januar eines Jahres zu zahlen, sofern keine Sonderregelungen gelten. Sind Beiträge bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne Weiteres in Zahlungsverzug. Weitere Einzelheiten werden durch die **Beitrags- und Gebührenordnung** festgelegt.

Abstimmungsergebnis

Dagegen: 0 / Enthaltungen: 0 / Dafür: 65

Einstimmig angenommen

§5.4	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
Erlöschen der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt **durch freiwilligen Austritt**. Dieser ist spätestens am 30. September mittels schriftlicher Kündigung bei der Geschäftsstelle des LBSV zum 31.12. eines Jahres zu erklären. Die Mitgliedschaft erlischt **automatisch** bei Eintritt besonderer Ereignisse (z.B. Ausschluss oder Tod natürlicher Personen, Auflösung juristischer Personen und anderer Personenvereinigungen). Alle noch vor dem Erlöschen der Mitgliedschaft vorhandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem LBSV bleiben bestehen. Weitere Einzelheiten werden in der **Beitrags- und Gebührenordnung** geregelt.	Erlöschen der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt **durch freiwilligen Austritt**. Dieser ist spätestens am 30. September mittels Kündigung in Textform oder per telekommunikativer Übermittlung bei der Geschäftsstelle des LBSV zum 31.12. eines Jahres zu erklären. Die Mitgliedschaft erlischt **automatisch** bei Eintritt besonderer Ereignisse (z.B. Ausschluss oder Tod natürlicher Personen, Auflösung juristischer Personen und anderer Personenvereinigungen). Alle noch vor dem Erlöschen der Mitgliedschaft vorhandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem LBSV bleiben bestehen. Weitere Einzelheiten werden in der **Beitrags- und Gebührenordnung** geregelt.

Abstimmungsergebnis

Dagegen: 0 / Enthaltungen: 0 / Dafür: 65

Einstimmig angenommen

§ 5.5.2	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
Der Landesvorstand ist befugt, bei Vorlage eines wichtigen Grundes Disziplinarmaßnahmen (Strafen) gegen Mitglieder zu verhängen, die von Verweis bis Ausschluss aus dem LBSV reichen. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn ein Mitglied den Interessen des LBSV gröblichst zuwiderhandelt oder gegen die Satzung, erlassene Ordnungen, Bestimmungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von Organen des LBSV verstößt.	Der Landesvorstand ist befugt, bei Vorlage eines wichtigen Grundes Disziplinarmaßnahmen (Strafen) gegen Mitglieder zu verhängen, die von Verweis bis Ausschluss aus dem LBSV reichen. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn ein Mitglied den Interessen des LBSV gröblichst zuwiderhandelt oder gegen die Satzung, erlassene Ordnungen, Bestimmungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von Organen des LBSV verstößt oder Straftaten zu Lasten des Vereins oder seiner Mitglieder begeht.
Vor Entscheidung einer Disziplinarmaßnahme ist dem Beschuldigten der Grund schriftlich mitzuteilen und ihm ausreichend Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme einzuräumen.	Vor Entscheidung einer Disziplinarmaßnahme ist dem Beschuldigten der Grund mitzuteilen und ihm ausreichend Gelegenheit zu einer Stellungnahme einzuräumen. Die Textform ist dafür ausreichend.

Abstimmungsergebnis

Dagegen: 0 / Enthaltungen: 0 / Dafür: 64

Einstimmig angenommen

§ 5.5.3	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
Der Landesvorstand kann nach Anhörung ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand ist, sofern die zweite Zahlungsaufforderung eine Androhung des Ausschlusses enthält.	Der Landesvorstand kann ein Mitglied wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht gemäß § 5.3 durch Streichung von der Mitgliederliste ausschließen, wenn es trotz zweimaliger Zahlungsaufforderungen in Textform mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand ist und die zweite Zahlungsaufforderung eine Androhung des Ausschlusses enthält.

Abstimmungsergebnis

Dagegen: 0 / Enthaltungen: 0 / Dafür: 64

Einstimmig angenommen

§ 5.5.4	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
Gegen alle Entscheidungen über Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen nach den §§ 5.5.1 bis 5.5.3 ist als letztes Rechtsmittel innerhalb des Verbandes **Widerspruch** beim **Schiedsgericht des LBSV** zulässig. Dieser ist spätestens 4 Wochen nach Zugang eines Bescheides schriftlich einzureichen. **Erlaubte Fristverkürzung:** Nur bei entschiedenen **Sperren nach §** 5.5.1 können die Fachgruppen in ihren Sportordnungen die Frist für Widersprüche verkürzen.	Gegen alle Entscheidungen über Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen nach den §§ 5.5.1 bis 5.5.3 ist als letztes Rechtsmittel innerhalb des Verbandes **Widerspruch** beim **Schiedsgericht des LBSV** zulässig. Dieser ist spätestens 4 Wochen nach Zugang eines Bescheides in Textform einzureichen. **Erlaubte Fristverkürzung:** Nur bei entschiedenen **Sperren nach §** 5.5.1 können die Fachgruppen in ihren Sportordnungen die Frist für Widersprüche verkürzen.

Abstimmungsergebnis

Dagegen: 0 / Enthaltungen: 0 / Dafür: 64

Einstimmig angenommen

§ 9.2.2	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
Eine Amtszeit kann jederzeit durch Rücktritt von einem Amt oder von einer Funktion beendet werden. Jedoch darf ein Rücktritt von Mitgliedern des *geschäftsführenden Landesvorstandes* nach § 671 Abs. 2 BGB nicht zur Unzeit erfolgen.	Eine Amtszeit kann jederzeit durch **in Schriftform erklärten** Rücktritt von einem Amt oder von einer Funktion beendet werden. Jedoch darf ein Rücktritt von Mitgliedern des *geschäftsführenden Landesvorstandes* nach § 671 Abs. 2 BGB nicht zur Unzeit erfolgen.

Abstimmungsergebnis

Dagegen: 0 / Enthaltungen: 0 / Dafür: 64

Einstimmig angenommen

§ 10.2	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
Ordentliche Landesverbandstage finden im 2. Quartal statt. Der Termin - einschließlich einer Aufforderung zum Einreichen von Anträgen - ist spätestens 3 Monate vorher auf der Homepage des LBSV im Internet sowie im offiziellen Magazin des LBSV "Sport im Betrieb" zu veröffentlichen.	Ordentliche Landesverbandstage finden im 2. Quartal statt. Der Termin - einschließlich einer Aufforderung zum Einreichen von Anträgen - ist spätestens 3 Monate vorher auf der Homepage des LBSV im Internet sowie im offiziellen Magazin des LBSV "Sport im Betrieb" zu veröffentlichen, sofern technisch machbar.

Abstimmungsergebnis

Dagegen: 0 / Enthaltungen: 0 / Dafür: 64

Einstimmig angenommen

§ 10.4 bisherige Fassung	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesverbandstag ist beschlussfähig, solange 50% der zu Beginn anwesenden stimmberechtigten Mitglieder noch an dem Landesverbandstag teil-nehmen.	~~Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesverbandstag ist beschlussfähig, solange 50% der zu Beginn anwesenden stimmberechtigten Mitglieder noch an dem Landesverbandstag teilnehmen.~~ Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Landesverbandstages ihren Verpflichtungen gem. § 6.3c dem LBSV gegenüber nicht nachgekommen sind, haben zwar ein Teilnahme-, aber kein Stimmrecht.

Abstimmungsergebnis

Dagegen: 61 / Enthaltungen: 1 / Dafür: 2

Mehrheitlich abgelehnt

§ 10.7	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
Der Landesverbandstag ist vom geschäftsführenden Landesvorstand unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung jährlich mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Maßgeblich ist jeweils die letzte dem LBSV mitgeteilte Adresse.	Der Landesverbandstag ist vom geschäftsführenden Landesvorstand unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung jährlich mit einer Frist von 4 Wochen in Textform oder per telekommunikativer Übermittlung einzuberufen. Als Zeitpunkt für die Einhaltung der Frist gilt die fristgerechte Versendung der Einladung. Maßgeblich ist jeweils die letzte dem LBSV mitgeteilte Adresse.

Abstimmungsergebnis

Dagegen: 0 / Enthaltungen: 0 / Dafür: 64

Einstimmig angenommen

§ 10.9.8.2	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens 6 Wochen vor dem Landesverbandstag bei der LBSV Geschäftsstelle eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern mit der Einladung zu übersenden (per Brief oder auf elektronischem Wege per E-Mail).	Anträge müssen in Textform mit Begründung spätestens 6 Wochen vor dem Landesverbandstag bei der LBSV Geschäftsstelle eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern mit der Einladung gem. § 10.7 zu übersenden.

Abstimmungsergebnis

Dagegen: 0 / Enthaltungen: 0 / Dafür: 64

Einstimmig angenommen

§ 10.9.8.3	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn sie dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden und sich eine Stimmenmehrheit nach § 18.2 für die Behandlung auf dem Landesverbandstag ergibt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.	Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn sie dem Versammlungsleiter in Textform vorgelegt werden und sich eine Stimmenmehrheit nach § 18.2 für die Behandlung auf dem Landesverbandstag ergibt. Dringlichkeitsanträge auf Abwahl des Landesvorstandes, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sind ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Dagegen: 0 / Enthaltungen: 0 / Dafür: 64

Einstimmig angenommen

§ 11 Landesvorstand

11.8 Anträge zum Hauptausschuss können stellen:

11.8.1 - der Landesvorstand,

11.8.2 - die Stadtverbände,

11.8.3 - die Fachgruppen,

Bisherige Fassung	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
	11.8.4 - die Landesausschüsse.

Abstimmungsergebnis

Dagegen: 0 / Enthaltungen: 0 / Dafür: 64

Einstimmig angenommen

§ 12 Landesvorstand

12.1 Der **Landesvorstand** besteht aus: …

§ 12.2	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes beratend teil.	Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes mit Stimmrecht teil.

Abstimmungsergebnis

Dagegen: 7 / Enthaltungen: 8 / Dafür: 49

Mehrheitlich angenommen

§ 12.6	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes vorzeitig aus, so ergänzt sich der Landesvorstand durch kommissarische Berufung. Scheiden mehr als 3 Mitglieder des Landesvorstandes vorzeitig aus, muss ein Landesverbandstag binnen 3 Monaten einberufen werden, um Neuwahlen für die ausgeschiedenen Mitglieder des Landesvorstandes durchzuführen.	Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes vorzeitig aus, so ergänzt sich der Landesvorstand durch kommissarische Berufung. Scheiden mehr als 3 Mitglieder des Landesvorstandes vorzeitig aus, muss ein Landesverbandstag binnen 3 Monaten einberufen werden, um Neuwahlen für die ausgeschiedenen Mitglieder des Landesvorstandes durchzuführen. – Für ein vorzeitiges Ausscheiden gelten die Vorschriften nach § 9.2.2.

Abstimmungsergebnis

Dagegen: 0 / Enthaltungen: 0 / Dafür: 64

Einstimmig angenommen

§ 12.7	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
Mitglieder des Landesvorstandes können vom Landesverbandstag oder vom Hauptausschuss ihres Amtes enthoben werden, wenn grobe Pflichtverletzungen vorliegen oder nachweislich eine Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung besteht. Vor der Enthebung ist ihnen rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss ist schriftlich mit Begründung zuzustellen. Gegen die Enthebung können die Betroffenen innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung **Widerspruch** beim **Schiedsgericht des LBSV** einlegen.	Mitglieder des Landesvorstandes können vom Landesverbandstag oder vom Hauptausschuss ihres Amtes enthoben werden, wenn grobe Pflichtverletzungen vorliegen oder nachweislich eine Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung besteht. Vor der Enthebung ist ihnen rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss ist in Textform mit Begründung zuzustellen. Gegen die Enthebung können die Betroffenen innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung **Widerspruch** beim **Schiedsgericht des LBSV** einlegen.

Abstimmungsergebnis

Dagegen: 0 / Enthaltungen: 0 / Dafür: 64

Einstimmig angenommen

§ 12.11	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
Der geschäftsführende Landesvorstand und der Landesvorstand sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Im Einzelfall kann der Landesvorsitzende anordnen, dass im Landesvorstand die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren (schriftlich oder durch E-Mail) erfolgt. Für eine wirksame Beschlussfassung in diesen Fällen gelten die Regelungen des § 18.2.	Der geschäftsführende Landesvorstand und der Landesvorstand sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Im Einzelfall kann der Landesvorstand seine Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen telefonisch, elektronisch, im Umlaufverfahren, oder in sonst geeigneter Weise, insbesondere durch eine Kombination der Verfahren, fassen. Für eine wirksame Beschlussfassung in diesen Fällen gelten die Regelungen des § 18.2.

Abstimmungsergebnis

Dagegen: 0 / Enthaltungen: 0 / Dafür: 64

Einstimmig angenommen

§ 13 Stadtverbände Bremen-Stadt, Bremen-Nord, Bremerhaven

13.4 Der Stadtverbandstag

…

Jeder ordnungsgemäß einberufene Stadtverbandstag ist beschlussfähig, solange 50% der zu Beginn anwesenden stimmberechtigten Mitglieder noch an der Versammlung teilnehmen. Autorisierte Vertreter korporativer Mitglieder haben einen nach der Anzahl ihrer Mitglieder bemessenen Stimmanteil, und zwar wie für den Landesverbandstag in § 10.5.1 geregelt. Bei anstehenden Neuwahlen entfallen die Stimmen der Mitglieder des Stadtverbandsvorstandes nach der Entlastung und werden nach Wahlfortschritt Position für Position wieder gültig.

Bisherige Fassung	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
Der Stadtverbandstag ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Stadtverbandvorstand jährlich mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Maßgeblich ist jeweils die letzte dem LBSV mitgeteilte Adresse. Den Vorsitz auf dem Stadtverbandstag führt der Vorsitzende des Stadtverbandsvorstandes oder bei Verhinderung sein Stellvertreter.	Der Stadtverbandstag ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Stadtverbandvorstand jährlich mit einer Frist von 4 Wochen in Textform oder per telekommunikativer Übermittlung einzuberufen. Als Zeitpunkt für die Einhaltung der Frist gilt die fristgerechte Versendung der Einladung. Maßgeblich ist jeweils die letzte dem LBSV mitgeteilte Adresse. Den Vorsitz auf dem Stadtverbandstag führt der Vorsitzende des Stadtverbandsvorstandes oder bei Verhinderung sein Stellvertreter.

Abstimmungsergebnis

Dagegen: 0 / Enthaltungen: 0 / Dafür: 64

Einstimmig angenommen

§ 13.5	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
Stadtverbandsvorstand Der Stadtverbandsvorstand leitet den Stadtverband. Er besteht mindestens aus 2, höchstens jedoch aus 4 Mitgliedern. Bei zeitweiser Unterschreitung der Mindestanzahl werden vakante Funktionen durch Mitglieder des Landesvorstandes besetzt. Der gesamte Stadtverbandsvorstand ist alle zwei Jahre, in den geraden Jahren, vom Stadtverbandstag zu wählen. Der Stadtverbandsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Sportwart und dem Schriftführer. Die Funktionen stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer können in Personalunion wahrgenommen werden.	Stadtverbandsvorstand Der Stadtverbandsvorstand leitet den Stadtverband. Er besteht mindestens aus 2, höchstens jedoch aus 4 Mitgliedern. Bei zeitweiser Unterschreitung der Mindestanzahl werden vakante Funktionen durch Mitglieder des Landesvorstandes besetzt. Der gesamte Stadtverbandsvorstand ist alle zwei Jahre, in den geraden Jahren, vom Stadtverbandstag zu wählen. Der Stadtverbandsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Sportwart und dem Schriftführer. Die Funktionen ~~stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer~~ können gemäß § 9.2.6 in Personalunion wahrgenommen werden, mit Ausnahme der Kombination Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender.

Abstimmungsergebnis

Dagegen: 0 / Enthaltungen: 0 / Dafür: 64

Einstimmig angenommen

§ 14 Fachgruppen

14.3 Fachgruppenversammlung

...

Jede ordnungsgemäß einberufene Fachgruppenversammlung ist beschlussfähig, solange 50% der zu Beginn anwesenden stimmberechtigten Mitglieder noch an der Versammlung teilnehmen.

Bisherige Fassung	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
Die Fachgruppenversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Fachgruppenvorstand jährlich mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Maßgeblich ist die letzte dem LBSV mitgeteilte Adresse. Den Vorsitz auf der Fachgruppenversammlung führt der Vorsitzende des Fachgruppenvorstandes oder bei Verhinderung sein Stellvertreter.	Die Fachgruppenversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Fachgruppenvorstand jährlich mit einer Frist von 4 Wochen in Textform oder per telekommunikativer Übermittlung einzuberufen. Als Zeitpunkt für die Einhaltung der Frist gilt die fristgerechte Versendung der Einladung. Maßgeblich ist die letzte dem LBSV mitgeteilte Adresse. Den Vorsitz auf der Fachgruppenversammlung führt der Vorsitzende des Fachgruppenvorstandes oder bei Verhinderung sein Stellvertreter.

Abstimmungsergebnis

Dagegen: 0 / Enthaltungen: 0 / Dafür: 64

Einstimmig angenommen

§ 14.4	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
Fachgruppenvorstand Der Fachgruppenvorstand leitet die Fachgruppe. Er besteht mindestens aus 3, höchstens jedoch aus 5 Mitgliedern. Bei zeitweiser Unterschreitung der Mindestanzahl übernimmt der zuständige Stadtverband die vakanten Funktionen. Der gesamte Fachgruppenvorstand ist alle zwei Jahre in den geraden Jahren von der Fachgruppenversammlung zu wählen. Der Fachgruppenvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Sportwart. Die Funktionen stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer oder Sportwart können in Personalunion wahrgenommen werden.	Fachgruppenvorstand Der Fachgruppenvorstand leitet die Fachgruppe. Er besteht mindestens aus 3, höchstens jedoch aus 5 Mitgliedern. Bei zeitweiser Unterschreitung der Mindestanzahl übernimmt der zuständige Stadtverband die vakanten Funktionen. Der gesamte Fachgruppenvorstand ist alle zwei Jahre in den geraden Jahren von der Fachgruppenversammlung zu wählen. Der Fachgruppenvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Sportwart. Die Funktionen stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer oder Sportwart können in Personalunion wahrgenommen werden. Die Funktionen können gemäß § 9.2.6 in Personalunion wahrgenommen werden, mit Ausnahme der Kombination Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender.

Abstimmungsergebnis

Dagegen: 0 / Enthaltungen: 0 / Dafür: 64

Einstimmig angenommen

§ 16 Schiedsgericht

§ 16.1	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
Das Schiedsgericht ist für ***Widerspruchsverfahren*** sowie für die ***Schlichtung von Streitigkeiten*** zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Organen des LBSV sowie zwischen LBSV Organen untereinander zuständig. Es wird nur nach schriftlichem Anruf durch eine betroffene oder streitbeteiligte Partei tätig.	Das Schiedsgericht ist für ***Widerspruchsverfahren*** sowie für die ***Schlichtung von Streitigkeiten*** zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Organen des LBSV sowie zwischen LBSV Organen untereinander zuständig. Es wird nur nach Anruf in Textform oder per telekommunikativer Übermittlung durch eine betroffene oder streitbeteiligte Partei tätig.

Abstimmungsergebnis

Dagegen: 0 / Enthaltungen: 0 / Dafür: 64

Einstimmig angenommen

§ 18 Abstimmungen, Beschlussfassungen und Wahlen

§ 18.5	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
Wiederwahl Eine Wiederwahl ist, mit Ausnahme der geregelten Sonderfälle, möglich. Ein gleichzeitiger Wahlgang für mehrere Ämter zusammen („*en bloc*“) ist ausgeschlossen.	Wiederwahl Eine Wiederwahl ist, mit Ausnahme der geregelten Sonderfälle, möglich. Ein gleichzeitiger Wahlgang für mehrere Ämter zusammen („*en bloc*“) ist für die Mitglieder des Landesvorstandes ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Dagegen: 0 / Enthaltungen: 0 / Dafür: 64

Einstimmig angenommen

§ 18.6	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
Wahl nichtanwesender Mitglieder Wählbar ist auch, wer nicht anwesend ist, sofern er seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.	Wahl nichtanwesender Mitglieder Wählbar ist auch, wer nicht anwesend ist, sofern er seine Zustimmung in Textform oder per telekommunikativer Übermittlung erklärt hat. – Sonderfall: Für die Wahlen zum Landesvorstand ist die Erklärung in Schriftform erforderlich.

Abstimmungsergebnis

Dagegen: 0 / Enthaltungen: 0 / Dafür: 64

Einstimmig angenommen

§ 19 Protokolle

§ 19.4	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
Einsprüche gegen ein Protokoll sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang oder Veröffentlichung an das betroffene Organ und die LBSV Geschäftsstelle schriftlich einzureichen oder per E-Mail zu übersenden.	Einsprüche gegen ein Protokoll sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang oder Veröffentlichung an das betroffene Organ und die LBSV Geschäftsstelle in Textform oder per telekommunikativer Übermittlung einzureichen.

Abstimmungsergebnis

Dagegen: 0 / Enthaltungen: 0 / Dafür: 64

Einstimmig angenommen

§ 21 Geschäftsjahr und Finanzen

§ 21.2.1	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
Jährliche Grund- und Zusatz-Beiträge, Aufnahme- und andere Gebühren und ggf. Umlagen (für Projekte und größere Sachaufgaben), welche auf das **5-fache des jährlichen Grundbeitrages** limitiert sind.	Jährliche Grund- und Zusatz-Beiträge, Aufnahme- und andere Gebühren und ggf. Umlagen (für Projekte und größere Sachaufgaben)~~, welche auf das **5-fache des jährlichen Grundbeitrages** limitiert sind~~.

Abstimmungsergebnis

Dagegen: 0 / Enthaltungen: 0 / Dafür: 64

Einstimmig angenommen

§ 22 Rechnungsprüfung / Kassenprüfung

§ 22.1	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
Der Landesverbandstag wählt **drei Rechnungsprüfer**, denen die Prüfung der Finanzverwaltung des LBSV obliegt. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Landesvorstand noch einem anderen kontrollierenden Organ angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. - Nach einer Pause von mindestens einer Wahlperiode ist eine erneute Wahl möglich.	Der Landesverbandstag wählt **drei Rechnungsprüfer**, denen die Prüfung der Finanzverwaltung des LBSV obliegt. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Landesvorstand noch einem anderen kontrollierenden Organ angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. - Nach einer einmaligen Pause bis zu den nächsten ordentlichen Wahlen von Rechnungs- oder Kassenprüfern ist eine erneute Wahl möglich.

Abstimmungsergebnis

Dagegen: 0 / Enthaltungen: 0 / Dafür: 64

Einstimmig angenommen

§ 22.2	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
Die Prüfungen sind wenigstens einmal im Jahr von mindestens zwei Rechnungsprüfern durchzuführen. Hierüber sind schriftliche Berichte zu verfassen, die dem geschäftsführenden Landesvorstand zu übergeben und dem Landesverbandstag zur Aussprache vorzulegen sind.	Die Prüfungen sind wenigstens einmal im Jahr von mindestens zwei Rechnungsprüfern durchzuführen. Hierüber sind Berichte in Schriftform zu verfassen, die dem geschäftsführenden Landesvorstand zu übergeben und dem Landesverbandstag zur Aussprache vorzulegen sind

Abstimmungsergebnis

Dagegen: 0 / Enthaltungen: 0 / Dafür: 64

Einstimmig angenommen

§ 22.3	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
Bei den Fachgruppen sind **zwei Kassenprüfer** jährlich versetzt (einer in geraden, einer in ungeraden Jahren) von der Fachgruppenversammlung zu wählen. Ihnen obliegt die Prüfung der jeweiligen Kassenführung. Hierüber ist ein schriftlicher Prüfbericht zu verfassen, dem Fachgruppenvorstand einzureichen und der Fachgruppenversammlung zur Aussprache vorzulegen.	Bei den Fachgruppen sind **zwei Kassenprüfer** jährlich versetzt (einer in geraden, einer in ungeraden Jahren) von der Fachgruppenversammlung zu wählen. Ihnen obliegt die Prüfung der jeweiligen Kassenführung. Hierüber ist ein Prüfbericht in Schriftform zu verfassen, dem Fachgruppenvorstand einzureichen und der Fachgruppenversammlung zur Aussprache vorzulegen.

Abstimmungsergebnis

Dagegen: 0 / Enthaltungen: 0 / Dafür: 64

Einstimmig angenommen

§ 25 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

§ 25.2	Neue Fassung 24.04.2017: Änderung
Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung des LBSV am ***12. Februar 2010*** beschlossen und zuletzt durch Beschlussfassung des außer ordentlichen Landesverbandstages am ***25. November 2013*** geändert. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister am ***12. Mai 2014*** in Kraft.	Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung des LBSV am ***12. Februar 2010*** beschlossen und zuletzt durch Beschlussfassung des 8. ordentlichen Landesverbandstages am ***24. April 2017*** geändert. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister am ***xx. yyy 2017*** in Kraft.

Abstimmungsergebnis

Dagegen: 0 / Enthaltungen: 0 / Dafür: 64

Einstimmig angenommen